

# BEGRÜNDUNG

## ZUR

### 54. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

### DER GEMEINDE AHRENSBÖK

FÜR EIN GEBIET AUF DER POTENTIALFLÄCHE PR3\_OHS\_028 SÜDÖSTLICH DER  
DORFSCHAFT SIBLIN, WESTLICH DER DORFSCHAFT GIEßELRADE,  
NORDÖSTLICH DER DORFSCHAFT BARGHORST  
- WINDKRAFT SIBLIN -

**- VORENTWURF -**

---

#### VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

#### AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Ziel und Zweck der Planung	3
1.2	Rechtliche Bindungen	6
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>11</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	11
3.2	Standortwahl / Planungsalternativen	11
3.3	Auswirkungen der Planung	15
3.4	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	17
3.5	Erschließung	17
3.6	Grünplanung	17
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>18</b>
5.1	Löschwasserversorgung / Brandschutz	19
<b>6</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>19</b>
6.1	Einleitung	19
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	32
6.3	Zusätzliche Angaben	59
<b>7</b>	<b>Beschleunigungsgebiete nach § 249 c und Anlage 3 BauGB</b>	<b>62</b>
7.1	Einleitung	62
7.2	Mögliche Umweltauswirkungen	63
7.3	Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde (Anlage 3)	70
7.4	Übersicht der Minderungsmaßnahmen für im Plan bestimmte zulässige Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen	73
<b>8</b>	<b>Hinweise</b>	<b>74</b>
8.1	Bodenschutz	74
8.2	Archäologie	75
<b>9</b>	<b>Beschluss der Begründung</b>	<b>75</b>

## **B E G R Ü N D U N G**

**zur 54. Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet auf der Potentialfläche PR3\_OHS\_028 südöstlich der Dorfschaft Siblin, westlich der Dorfschaft Gießelrade, nordöstlich der Dorfschaft Barghorst - Windkraft Siblin -

### **1 Vorbemerkungen**

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird eine Kurzbegründung mit Darlegung der wesentlichen Planinhalte vorgelegt, die tlw. noch unvollständig ist.

#### **1.1 Planungserfordernis / Ziel und Zweck der Planung**

Das Land Schleswig-Holstein hat die Pflicht die im Windenergiebedarfsgesetz des Bundes enthaltenen Flächenziele für Windenergienutzung durch eine Fortschreibung seiner Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan und Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land) zu erreichen. Dabei soll sich die Windenergienutzung im Wesentlichen auf, die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete konzentrieren. Während der Entwurf einer Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 des Landesentwicklungsplanes im Jahr 2024 bereits künftige Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert und ein erstes Beteiligungsverfahren durchlaufen hat, befindet sich der Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land noch in Bearbeitung (Stand Juli 2025).

Die gemeindliche Bauleitplanung hat sich der Raumordnungsplanung unterzuordnen und ist den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Mit der Einführung des § 245e Abs. 5 BauGB wurde den Gemeinden zum Zweck der Beschleunigung der Energiewende jedoch die Option eröffnet, Flächen für Windenergienutzung – vorbehaltlich eines Antrages auf Zielabweichung – auch abseits von Vorranggebieten zu planen („Gemeindeöffnungsklausel“).

Bundesrat und Bundestag haben in der 28. Kalenderwoche 2025 das Gesetz zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie (Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) beschlossen. Dieses wurde am 12.08.2025 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und ist damit rechtskräftig.

Mit dem o. g. Gesetz wird auch der § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) geändert. In diesem ist die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel geregelt<sup>1</sup>. Durch die Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde künftig unter bestimmten Voraussetzungen Windenergiegebiete außerhalb von Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering ohne das bislang erforderliche Zielabweichungsverfahren ausweisen.

Damit wird die Anwendung des § 13b LaplaG obsolet, so dass ausschließlich § 245e Abs. 5 BauGB zur Anwendung kommt. Die Gemeinde kann nach dem Inkrafttreten der Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB im Rahmen ihrer Bauleitplanung ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausweisen, auch wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen.

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung, von denen sie abweichen wird, auseinander. Nach derzeitigem Stand ist hier das Ziel aus Kapitel 5.7.1 Abs. 1 des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) i. V. m. mit Kapitel 4.5.2 Abs. 10 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 4.5.2 (Windenergie an Land) betroffen.

Die Gemeinde stellt die 54. Flächennutzungsplanänderung auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Die Gemeinde Ahrensböök weist in diesem Zusammenhang auch auf ein dringendes Handlungserfordernis aller Behörden hin, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und zu unterstützen ist. Es wird auf § 2 EEG verwiesen:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.*

*Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

---

<sup>1</sup> „(5) Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

Mit dem am 16.08.2025 rechtskräftig gewordenen § 249c BauGB wird die Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan als Grundlage für Beschleunigungsgebiete definiert und damit ein besonderes öffentliches Interesse sowie ein gesteigertes Planungserfordernis begründet. Gleichzeitig verlangt Absatz 3, dass der Flächennutzungsplan grundsätzliche Regeln für geeignete Minderungsmaßnahmen enthält, um nachteilige Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen planerisch zu berücksichtigen. Die Anlage 3 konkretisiert diesen Anspruch, indem sie den Gemeinden einen strukturierten Rahmen für die Darstellung solcher Maßnahmen vorgibt.

## 1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt südlich des 10km-Umkreises um das Mittelzentrum Eutin.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt das Plangebiet östlich der Landesstraße 184. Für das Plangebiet direkt trifft der Regionalplan keine weiteren Aussagen.

Der 2. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III 2025 stellt westlich des Plangebietes die Landesstraße 184 dar. Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich nach dem Entwurf innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz dar. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich zudem ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Zum Thema Windenergie stellt der 2. Entwurf des Regionalplans einen Teil des Plangebietes als Vorranggebiet PR3\_OHS\_028 dar. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Vorranggebiet PR3\_OHS\_027.

Im Entwurf von 2025 zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 wird das Plangebiet als Potenzialfläche für Windenergiegebiete dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 stellt in seiner Hauptkarte 1 Blatt 1 im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Ebenfalls wird im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems abgebildet. Die Hauptkarte 2 Blatt 2 trifft keine Aussagen für das Plangebiet. Die Hauptkarte 3 Blatt 2 stellt im südlichen Bereich des Plangebietes klimasensitiven Boden dar. Zudem wird der an das Plangebiet angrenzende Wald in einer zusammenhängenden Größe von insgesamt >5ha dargestellt.

Der Landschaftsplan (1996) stellt in seiner Bestandskarte überwiegend Flächen für die ackerbauliche Nutzung dar. Für die an die Ackerflächen angrenzenden Flächen sind Vorrangflächen für Wiederaussaat von Grünland abgebildet. Entlang des Holstendorfer Weges und entlang der weiteren Felder wird der Erhalt und die Pflege der Knicks und Hecken dargestellt. Zudem werden innerhalb des Plangebietes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt. Für die Waldflächen außerhalb des Plangebietes wird der Erhalt und die Entwicklung des naturnahen Laubwaldes abgebildet. Angrenzend an die großen zusammenhängenden Waldflächen außerhalb des Plangebietes wird angrenzend der Erhalt / die Förderung extensiver Grünlandnutzung, Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen dargestellt.

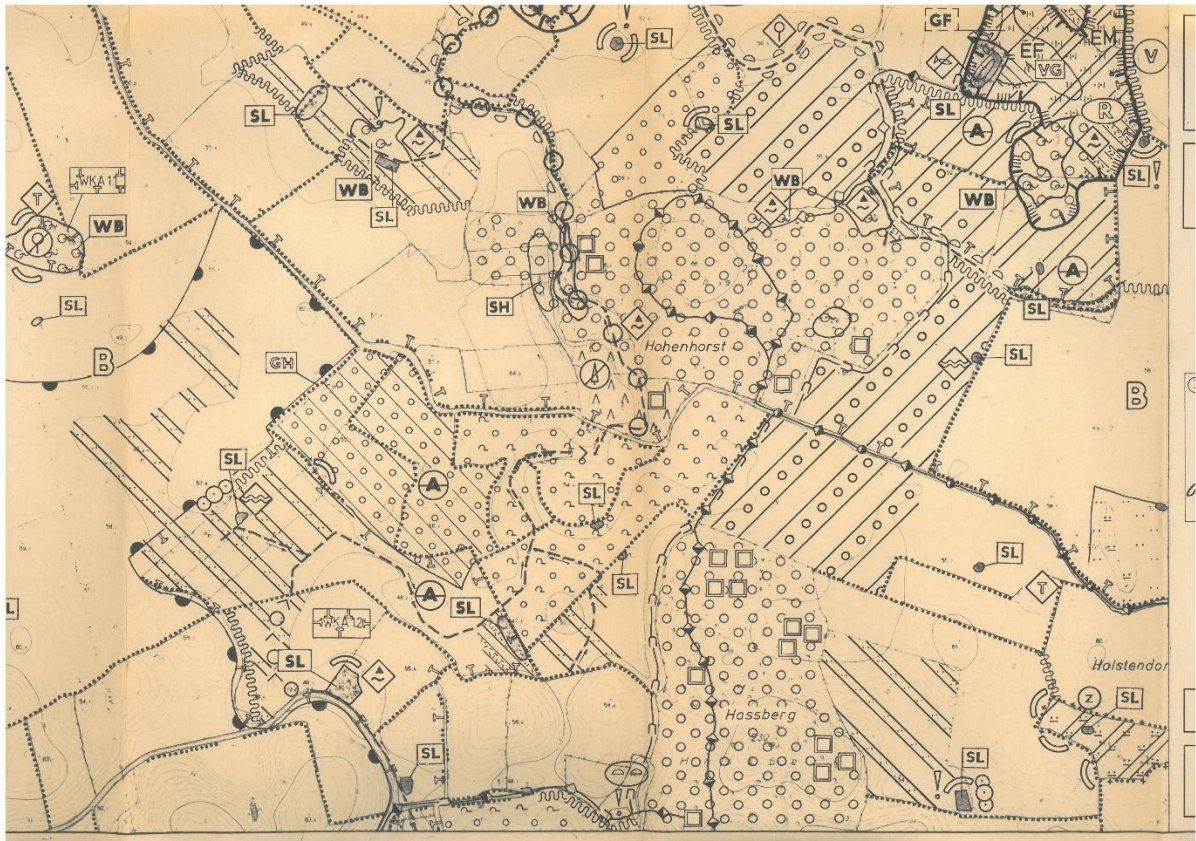


Abb.: Auszug Landschaftsplan der Gemeinde Ahrensböök von 1996

In seiner Karte der Entwicklungsziele stellt der Landschaftsplan für zwei große Flächen innerhalb des Plangebietes die Wiederanreicherung und Strukturierung großflächig ausgeräumter Ackerfluren; verstärkter Boden- und Gewässerschutz dar. Zudem stellt der Landschaftsplan die waldgeprägten Bereiche mit hoher Bedeutung für Naturschutz und Erholung dar. Im Bereich der Trave werden Kerbtälchen und Fließgewässer als naturnahe Leitstrukturen für die Landschaftsentwicklung dargestellt. Zudem stellt die Karte der Entwicklungsziele am östlichen Bereich des Plangebietes eine Kernfläche Arten- und Biotopschutz sowie eine Fläche für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der stärker grünlandgeprägten Bereiche dar.

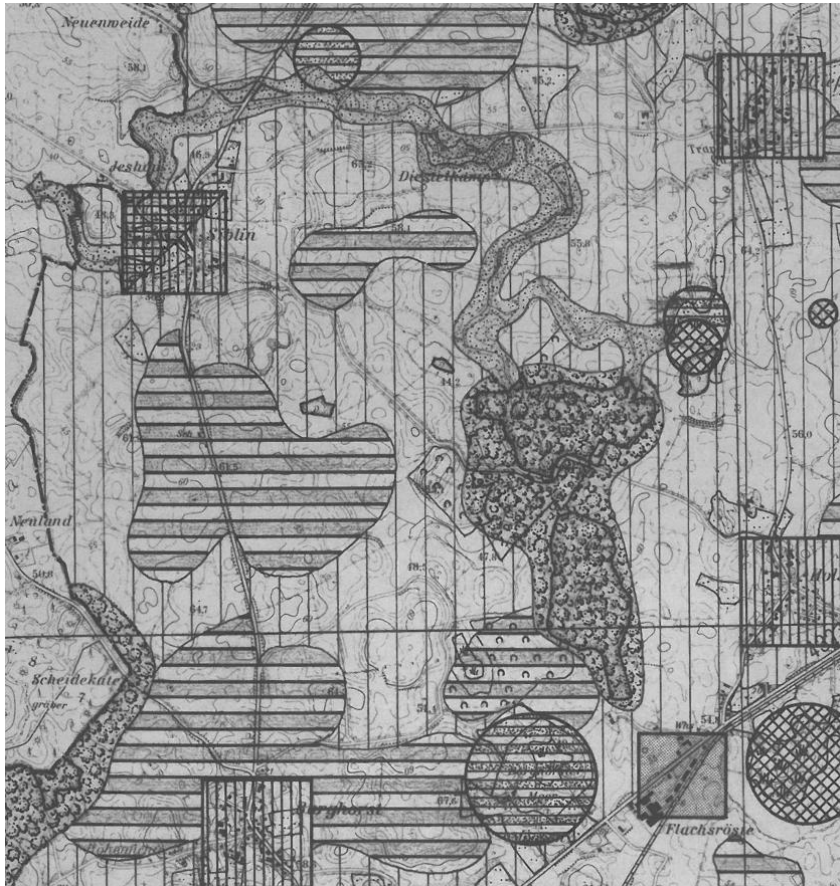


Abb.: Auszug Landschaftsplan, Plan Entwicklungsziele der Gemeinde Ahrensböök von 1996

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar sowie Flächen für Wald und Wasserflächen. Die an das Plangebiet angrenzenden zusammenhängenden großflächigen Waldflächen sind ebenfalls dargestellt. Südlich des Plangebietes wird gemäß der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet Photovoltaik-Anlagen dargestellt.

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung befinden sich diverse gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes. Darunter eine Allee aus heimischen Laubgehölzen, diverse Knicks, sonstige Stillgewässer und Erlen-Eschen-Sumpfwälder.

Das Plangebiet liegt innerhalb archäologischer Interessengebiete. Im Süden befindet sich das archäologische Interessengebiet Nr. 29 der amtsfreien Gemeinde Ahrensböök. Der Nordosten des Plangebietes liegt innerhalb des archäologischen Interessengebiets Nr. 18. Angrenzend an das Interessengebiet Nr. 18 grenzt das archäologische Interessengebiet Nr. 22 der amtsfreien Gemeinde Ahrensböök. Ein Teilbereich des Plangebietes befindet sich außerdem im Westen in dem archäologischen Interessengebiet Nr. 17. Richtung Westen liegt außerdem das archäologische Interessengebiet Nr. 16, angrenzend an das Plangebiet.

Darüber hinaus befinden sich in den angrenzenden Waldflächen östlich des Plangebietes einige archäologische Kulturdenkmäler bzw. einige Grabhügel. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes.

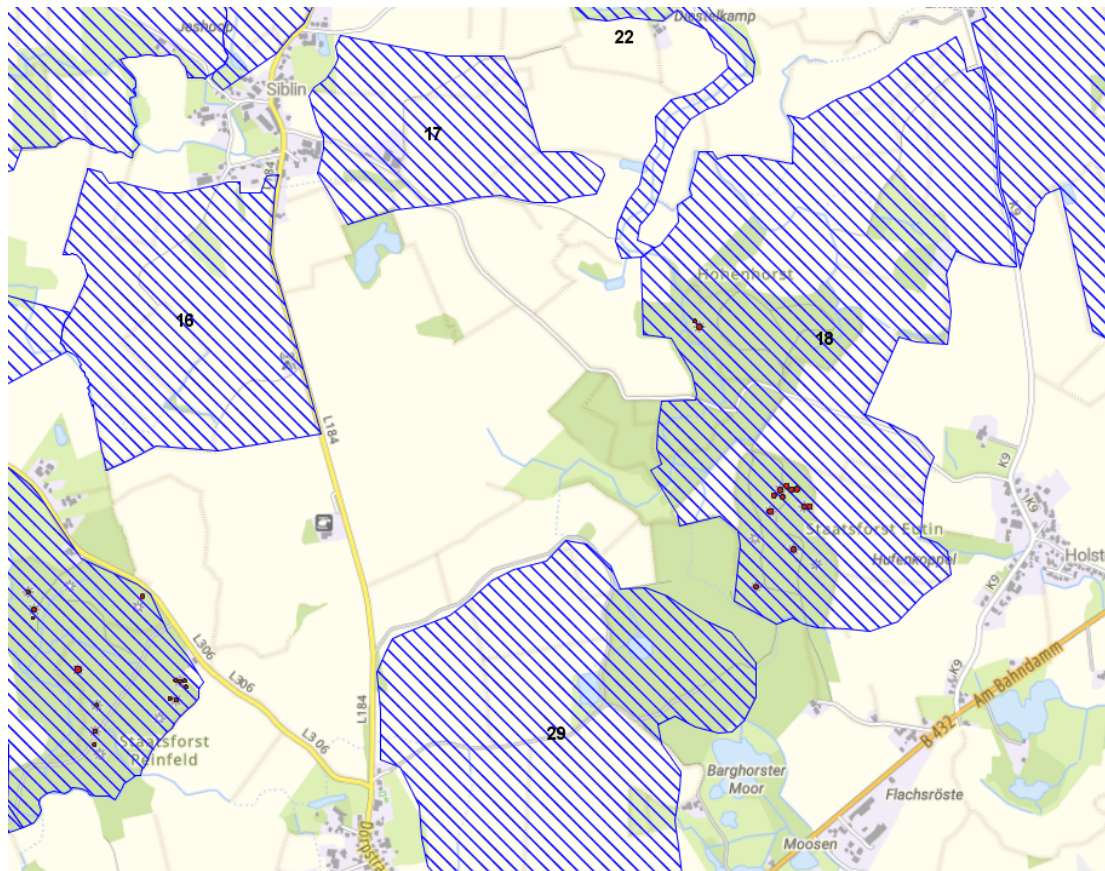


Abb.: Archäologische Interessengebiete und archäologische Kulturdenkmale, DAN, Archäologie-Atlas SH

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Ahrensböck auf der Potentialfläche PR3\_OHS\_028 südöstlich der Dorfschaft Siblin, westlich der Dorfschaft Gießelrade und nordöstlich der Dorfschaft Barghorst.

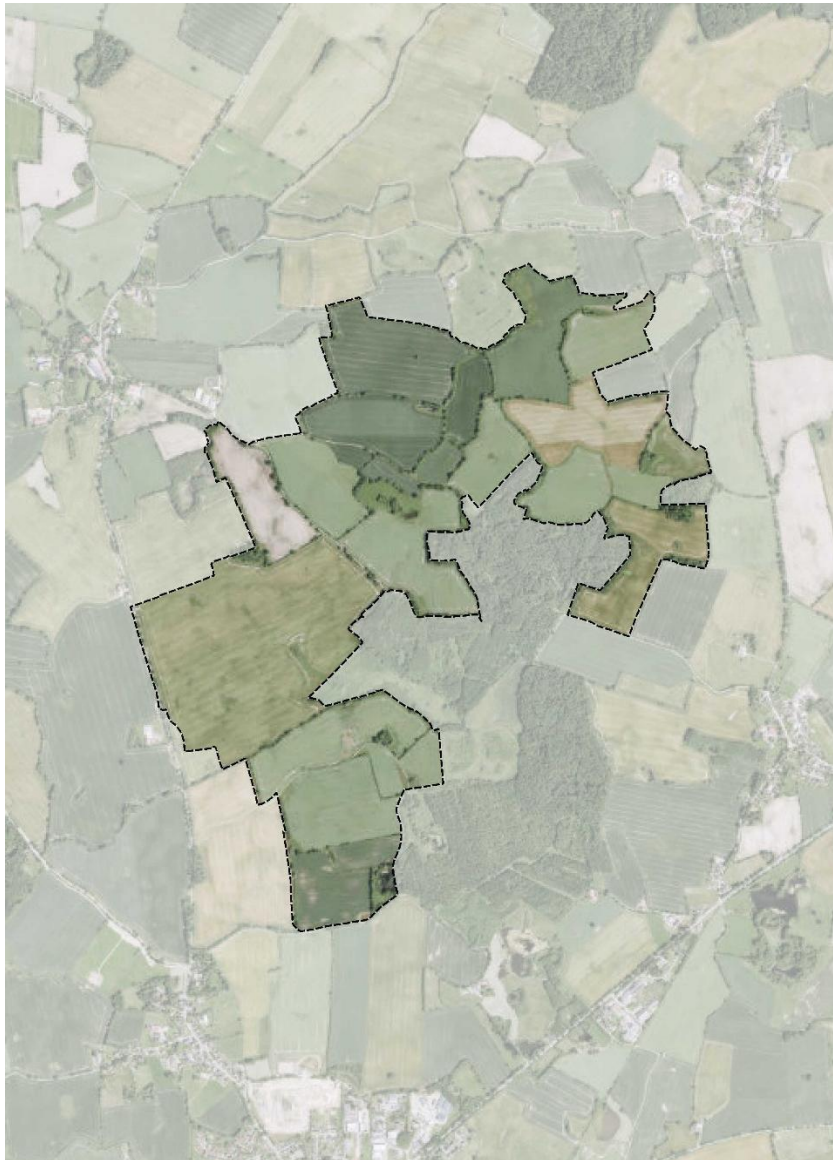


Abb.: Digitaler Atlas Nord mit eigener Darstellung (Geltungsbereich 54. FNPÄ)

Das Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 184 und umfasst intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Durch das Plangebiet führt die Straße „Holstendorfer Weg“ sowie weitere Feldwege. Weiterhin befinden sich Verbandsgewässer, bzw. Gewässer 2. Ordnung des WBV Trave innerhalb des Geltungsbereiches (u. a. die Trave im nördlichen Bereich des Plangebietes). Das Gelände im Plangebiet ist topografisch bewegt. Im westlichen Bereich verfügt das Gebiet über eine Geländehöhe von bis zu 64 m ü. NHN und fällt bis zur Mitte des Plangebietes auf bis zu 44 m ü. NHN ab. Richtung Norden steigt das Plangebiet an bis zu einer Geländehöhe von 59 m ü. NHN.

Angrenzend an das Plangebiet im Osten befinden sich Waldflächen. Westlich der Landesstraße 184 ist das Luftrettungszentrum Siblin zu verorten.

### **3 Begründung der Planinhalte**

#### **3.1 Flächenzusammenstellung**

Das Plangebiet ist etwa 246,7 ha groß, wovon sich etwa 124,3 ha als Sonstiges Sondergebiet sowie als Beschleunigungsgebiet, etwa 119,4 ha als Fläche für die Landwirtschaft und ungefähr 3 ha als Waldfläche darstellen.

#### **3.2 Standortwahl / Planungsalternativen**

Laut Umweltportal befinden sich die nächsten Standorte von WEA in einiger Entfernung. Östlich befindet sich in circa 2,7 km ein Windpark mit 12 WEA. Die WEA in diesem Windpark wurden im Jahr 2024 genehmigt. Richtung Norden und Osten ist kein Windpark in der näheren Umgebung zu verorten. Richtung Südosten befindet sich ein Windpark in einer Entfernung von circa 9,7 km. Dieser verfügt über 21 WEA. Dieser Windpark wurde in dem Jahr 2019 genehmigt.

Die Fläche kann durch die Windnutzung einer zukunftsfähigen und umweltfreundlichen Nutzung zugeführt werden, ohne die Lebensqualität der Anwohner, der Tiere oder die Landschaftsqualität signifikant zu beeinträchtigen.

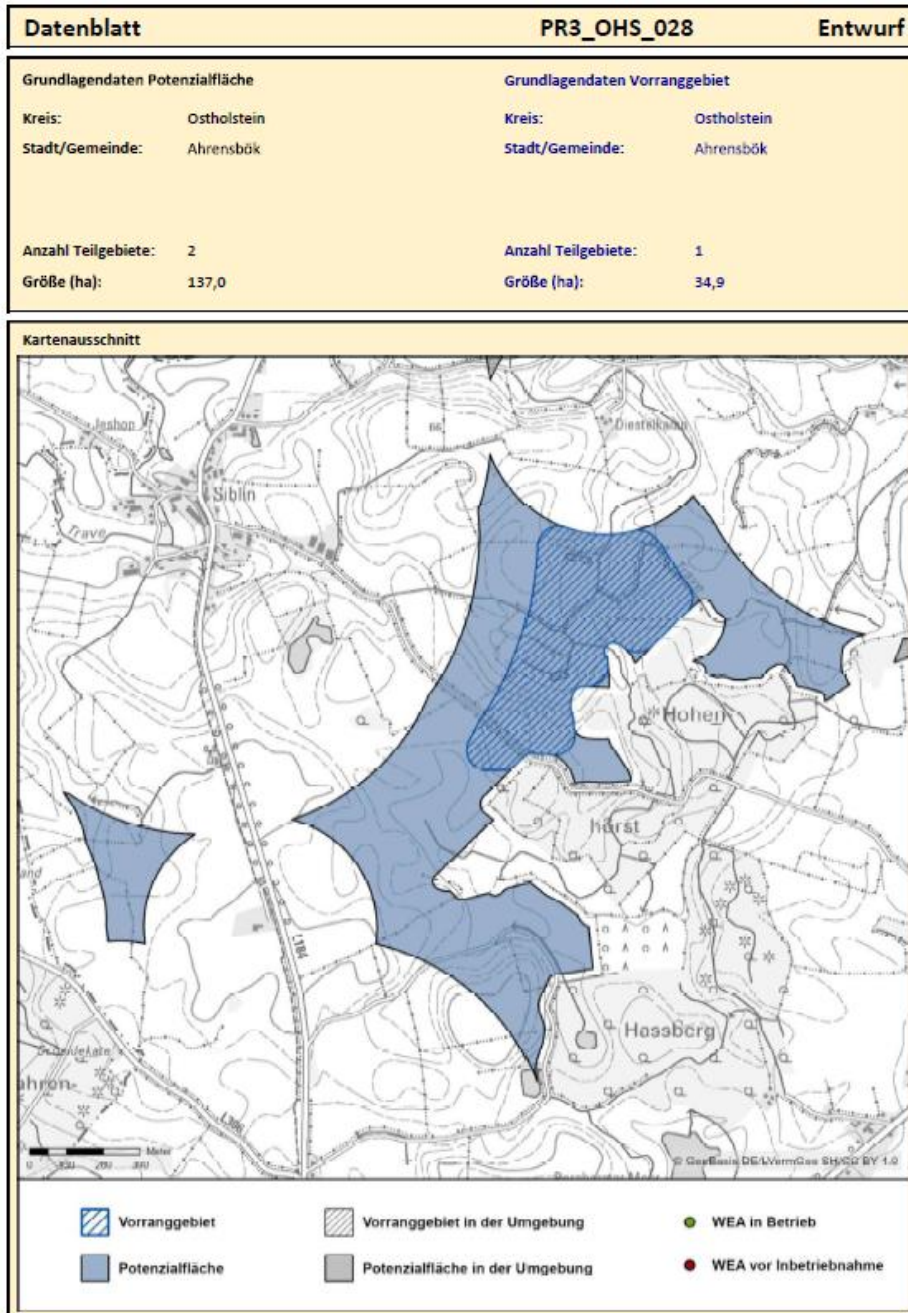


Abb.: Auszug aus dem Abwägungsbericht zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans

Im zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans III (Stand 2025) wird das Plangebiet in der Gemeinde Ahrensböök teilweise als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Mit dieser Festlegung wird ein klarer Rahmen für die gezielte Nutzung der Windkraftressourcen geschaffen, was nicht nur zur Energiewende beiträgt, sondern auch zur Erreichung der Klimaziele der Region und des Landes.

Da nur ein Großteil der Fläche als Vorranggebiet und die restliche Fläche als Potentialfläche ausgewiesen ist, ergeben sich verschiedene raumordnerische, artenschutzrechtliche und landschaftsbezogene Belange, die gegen eine Nutzung der Potentialfläche sprechen:

1. 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion

Die Potenzialfläche liegt überwiegend im 800 bis 1.000 Meter-Abstand zu den Innenbereichen der Dorfschaften Siblin, Holstendorf, Gießelrade und Barghorst der Gemeinde Ahrensböök. Zusätzlich liegt sie im 400-Meter-Abstand um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbe. Das Einzelhaus namens Diestelkamp sowie das Luftrettungszentrum Siblin befinden sich in einer Entfernung von mindestens 400 Metern.

2. Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte

Der nächstgelegene Umgebungsbereich von Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen oder Entwicklungs- und Entlastungsorten befindet sich in einer Entfernung von circa 470 m südlich des Plangebietes.

3. Umfassung von Ortslagen

Im näheren Umfeld liegt die Ortslage Holstendorf, welche aufgrund der umliegenden Potenzialflächen im Norden, Osten und Westen umfasst werden könnte. Die Ortslage Siblin könnte aufgrund der umliegenden Potenzialflächen im Norden, Nordosten, Osten, Südosten und Südwesten umfasst werden.

4. Militärische Bereiche

Das Luftrettungszentrum Siblin befindet sich auf der anderen Straßenseite der Landesstraße 184. Dort ist der An- und Abflug möglich.

5. An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen

Der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich etwa bis zur Mitte des Plangebietes innerhalb des An- und Abflugbereiches des Luftrettungszentrums Siblins, welches sich auf der anderen Straßenseite der Landesstraße 184 befindet.

6. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems „Obere Trave und Glasau“.

7. 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten, Norden und Nordosten jeweils in einem 1,2 km-Umfeld von Rotmilan-Brutplätzen. Im weiteren Verfahren wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

#### 8. Gewässertalräume

Die Gewässertalräume sind um die Trave vorhanden und liegen somit im nördlichen bis südöstlichen Bereich des Plangebietes.

#### 9. Belange des Denkmalschutzes

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich in einem 2 km-Umfeld von mindestens einem geschützten Kulturdenkmal. Der Mittelpunkt dieses Umkreises befindet sich im östlich an das Plangebiet liegenden Waldes. Dort befinden sich zwei Grabhügel mit einer Entfernung von 30 Metern zueinander.

#### 10. Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs

Westlich des Plangebietes befindet sich die Landesstraße 184, weshalb sich zu berücksichtigende Abstände innerhalb des Plangebietes befinden. In diesen Abstandsbereichen wird landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

#### 11. Kleinstbiotopie

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem Kleinstbiotopie. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft. Die gesetzlich geschützten Biotopie gemäß der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind in der Planzeichnung dargestellt.

#### 12. Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar

Es befinden sich drei übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar innerhalb des Plangebietes. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

#### 13. Kompensations- und Ökokontoflächen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich kleinteilige Kompensations- und Ökokontoflächen, die in der Planzeichnung dargestellt werden. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen, der Ausweisung (eines Teilbereichs) des Plangebietes als Vorranggebietsfläche und der grundsätzlichen Anerkennung der restlichen

Flächen als Potenzialfläche scheiden wesentliche alternative Planungsansätze und Standorte aus.

### 3.3 Auswirkungen der Planung

Die Planung leistet mit der Ermöglichung weiterer Windenergieanlagen an diesem Standort einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Die Planung entspricht den im § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Die prinzipielle Eignung der Fläche für das Vorhaben entsprechend den Ausführungen im Landschaftsplan rechtfertigt die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Innenentwicklungsflächen kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage und wurden dementsprechend nicht ermittelt.

Eine konkrete Standortplanung der Windenergieanlagen wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht erarbeitet. Eine detaillierte Standortplanung und die Anlagenhöhen werden auf der Ebene der folgenden Genehmigungsplanung festgelegt. Auf Ebene der nachgeordneten Genehmigungsplanung nach dem BImSchG werden auch die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes wird im weiteren Verfahren ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und als Anlage zur Begründung genommen.

Der zweite Entwurf des Regionalplans aus dem Jahr 2025 weist auf verbleibende Risiken im Zusammenhang mit der Windenergieplanung hin, die sich auf folgende Aspekte auswirken können.

1. 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion

Die Potenzialfläche liegt überwiegend im 800 bis 1.000 Meter-Abstand zu den Innenbereichen der Dorfschaften Siblin, Holstendorf, Gießelrade und Barghorst der Gemeinde Ahrensbök. Zusätzlich liegt sie im 400-Meter-Abstand um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbe. Das Einzelhaus namens Diestelkamp sowie das Luftrettungszentrum Siblin befinden sich in einer Entfernung von mindestens 400 Metern.

2. Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte

Der nächstgelegene Umgebungsbereich von Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen oder Entwicklungs- und Entlastungsorten befindet sich in einer Entfernung von circa 470 m südlich des Plangebietes.

3. **Umfassung von Ortslagen**

Im näheren Umfeld liegt die Ortslage Holstendorf, welche aufgrund der umliegenden Potenzialflächen im Norden, Osten und Westen umfasst werden könnte. Die Ortslage Siblin könnte aufgrund der umliegenden Potenzialflächen im Norden, Nordosten, Osten, Südosten und Südwesten umfasst werden.

4. **Militärische Bereiche**

Das Luftrettungszentrum Siblin befindet sich auf der anderen Straßenseite der Landesstraße 184. Dort ist der An- und Abflug möglich.

5. **An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen**

Der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich etwa bis zur Mitte des Plangebietes innerhalb des An- und Abflugbereiches des Luftrettungszentrums Siblins, welches sich auf der anderen Straßenseite der Landesstraße 184 befindet.

6. **Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems „Obere Trave und Glasau“.

7. **1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste**

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten, Norden und Nordosten jeweils in einem 1,2 km-Umfeld von Rotmilan-Brutplätzen.

8. **Gewässertalräume**

Die Gewässertalräume sind um die Trave vorhanden und liegen somit im nördlichen bis südöstlichen Bereich des Plangebietes.

9. **Belange des Denkmalschutzes**

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich in einem 2 km-Umfeld von mindestens einem geschützten Kulturdenkmal. Der Mittelpunkt dieses Umkreises befindet sich im östlich an das Plangebiet liegenden Waldes. Dort befinden sich zwei Grabhügel mit einer Entfernung von 30 Metern zueinander.

10. **Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs**

Westlich des Plangebietes befindet sich die Landesstraße 184, weshalb sich zu berücksichtigende Abstände innerhalb des Plangebietes befinden. In diesen Abstandsbereichen wird landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

#### 11. Kleinstbiotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem Kleinstbiotope. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft. Die gesetzlich geschützten Biotope gemäß der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind in der Planzeichnung dargestellt.

#### 12. Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar

Es befinden sich drei übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar innerhalb des Plangebietes. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

#### 13. Kompensations- und Ökokontoflächen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich kleinteilige Kompensations- und Ökokontoflächen, die in der Planzeichnung dargestellt werden. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

### 3.4 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Fläche, in der die WEA aufgestellt werden sollen, wird als Sonderbaufläche gemäß § 11 BauNVO sowie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB dargestellt. Die sie umgebenden Flächen werden als landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen dargestellt.

Die geschützten Biotope gemäß der aktuellen landesweiten Biotoptypenkartierung im Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung werden nachrichtlich übernommen. Ebenso wird die Lage der Verbandsgewässer nachrichtlich dargestellt.

### 3.5 Erschließung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich mit dem „Holstendorfer Weg“ eine Straßenverbindung, die die Ortslagen Siblin und Holstendorf miteinander verbindet. Es handelt sich um eine öffentliche und befestigte Straßen- und Wegeverbindung.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Landesstraße 184.

### 3.6 Grünplanung

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung befinden sich innerhalb des Plangebietes verschiedene gesetzlich geschützte Biotope, darunter eine Allee aus heimischen Laubgehölzen, diverse Knicks, sonstige Stillgewässer und Erlen-Eschen-Sumpfwälder.

Eine Feinsteuerung aufgrund der nicht vorhandenen Parzellenschärfe der Flächennutzungsplanung erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung. Die Flächennutzungsplanänderung

bereitet keine Beeinträchtigung von Biotopflächen vor; das Überbauen von oder das Heranbauen an diese Bereiche unterliegt ebenfalls der Feinsteuerung auf Ebene der Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

### **3.6.1 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bauleitplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

- *Die Gemeinde wird im weiteren Verfahren ein Artenschutzfachbeitrag erarbeiten lassen und dessen Ergebnisse beachten. –*

Details zu den artenschutzrechtlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen finden sich später im Umweltbericht, Ziffer 6 der Begründung. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Grundsätzlich ist § 39 BNatSchG zu beachten und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu unterlassen.

## **4 Immissionen / Emissionen**

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der Windenergieanlagen sowie deren Schattenwurf zu berücksichtigen. Für den Windpark wird im Planvollzug eine Schall- und Schattenwurfprognose erforderlich. Die Sicherstellung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

## **5 Ver- und Entsorgung**

Beim Betrieb von WEA ist keine Versorgung mit Brauch- oder Trinkwasser notwendig und es fällt kein zu entsorgendes Schmutzwasser an. Die Details zur Regenwasserbeseitigung sind im Rahmen konkreter Baumaßnahmen zu erbringen und mit den entsprechenden Fachbehörden und Wasserverbänden abzustimmen.

Der erzeugte Strom der Windenergieanlagen wird voraussichtlich überwiegend zum nächsten Übergabepunkt geleitet und dort in das öffentliche Netz eingespeist.

Es können auch Anlagen zur Speicherung von der im Plangebiet erbrachten Leistungen im Plangebiet vorkommen.

## **5.1 Löschwasserversorgung / Brandschutz**

Der Feuerschutz in der Gemeinde Ahrensböök wird durch die „Freiwillige Feuerwehr Ahrensböök“ gewährleistet.

## **6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden.

Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Der Umweltbericht ist daher noch sehr unvollständig.

*– Im weiteren Verfahren wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet –*

## **6.1 Einleitung**

### **6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans**

Die Gemeinde stellt die 54. Flächennutzungsplanänderung auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen zu schaffen. Das Plangebiet ist etwa 246,7 ha groß, wovon sich etwa 124,3 ha als Sonstiges Sondergebiet sowie als Beschleunigungsgebiet, etwa 119,4 ha als Fläche für die Landwirtschaft und ungefähr 3 ha als Waldfläche darstellen.

### 6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2)  Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Beitrag zum Klimaschutz
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Hinweise in der Begründung zu den Schutzmaßnahmen für den Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Hinweise zum Baustellenbetrieb
LWG:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Hinweise zum Baustellenbetrieb
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Hinweise zum Baustellenbetrieb
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Hinweise in Begründung zum Schall- und Schattenwurf, Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Voruntersuchung, Hinweise in Begründung

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Landesentwicklungsplan (LEP)	Formuliert keine Ziele des Umweltschutzes	-

Regionalplan (REP)	<p>Regionalplan 2004: Formuliert keine Ziele des Umweltschutzes</p> <p>2. Entwurf 2025: nördlicher Teil des Plangebietes innerhalb Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz,</p> <p>im Nordosten des Plangebietes Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft</p>	<p>Das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Da sich die Planung im Wesentlichen auf den Luftraum beschränkt, sind lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Natur zu erwarten.</p>
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<p>Im Norden Trinkwassergewinnungsgebiet,</p> <p>im Norden Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,</p> <p>im Süden klimasensitiver Boden</p>	<p>Das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich haben WEA keine Auswirkungen auf Trinkwassergewinnungsgebiete.</p> <p>Da sich die Planung im Wesentlichen auf den Luftraum beschränkt, sind lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Natur zu erwarten.</p>
Landschaftsplan:	<p><u>Bestand:</u></p> <p>Flächen für die ackerbauliche Nutzung,</p> <p>Vorrangflächen für die Wiederaussaat von Grünland,</p> <p>Erhalt und Pflege von Knicks und Hecken</p> <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft</p> <p><u>Entwicklung:</u></p> <p>Wiederanreicherung und Strukturierung großflächig ausgeräumter Ackerfluren</p> <p>Verstärkter Boden- und Gewässerschutz</p> <p>Kerbtälchen und Fließgewässer als naturnahe Leitstrukturen für die Landschaftsentwicklung</p> <p>Kernfläche Arten- und Biotopschutz</p> <p>Fläche für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der stärker grünlandgeprägten Bereiche</p>	<p>Da sich die Planung im Wesentlichen auf den Luftraum beschränkt, sind lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Natur zu erwarten.</p>
Lärminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	Liegt nicht vor	--
Luftreinhalteplan	Liegt nicht vor	--
Sonstige städtebauliche Pläne mit Umweltbezug	Liegt nicht vor	--

Nach dem Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt südlich des 10km-Umkreises um das Mittelzentrum Eutin.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt das Plangebiet östlich der Landesstraße 184. Für das Plangebiet direkt trifft der Regionalplan keine weiteren Aussagen.

Der 2. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III 2025 stellt westlich des Plangebietes die Landesstraße 184 dar. Der nördliche Teil des Plangebietes befindet sich nach dem Entwurf innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz dar. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich zudem ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Zum Thema Windenergie stellt der 2. Entwurf des Regionalplans einen Teil des Plangebietes als Vorranggebiet PR3\_OHS\_028 dar. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Vorranggebiet PR3\_OHS\_027.

Im Entwurf von 2025 zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 wird das Plangebiet als Potenzialfläche für Windenergiegebiete dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 stellt in seiner Hauptkarte 1 Blatt 1 im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Ebenfalls wird im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems abgebildet. Die Hauptkarte 2 Blatt 2 trifft keine Aussagen für das Plangebiet. Die Hauptkarte 3 Blatt 2 stellt im südlichen Bereich des Plangebietes klimasensitiven Boden dar. Zudem wird der an das Plangebiet angrenzende Wald in einer zusammenhängenden Größe von insgesamt >5ha dargestellt.

Der Landschaftsplan (1996) stellt in seiner Bestandskarte überwiegend Flächen für die ackerbauliche Nutzung dar. Für die an die Ackerflächen angrenzenden Flächen sind Vorrangflächen für Wiederaussaat von Grünland abgebildet. Entlang des Holstendorfer Weges und entlang der weiteren Felder wird der Erhalt und die Pflege der Knicks und Hecken dargestellt. Zudem werden innerhalb des Plangebietes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt. Für die Waldflächen außerhalb des Plangebietes wird der Erhalt und die Entwicklung des naturnahen Laubwaldes abgebildet. Angrenzend an die großen zusammenhängenden Waldflächen außerhalb des Plangebietes wird angrenzend der Erhalt / die Förderung extensiver Grünlandnutzung, Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen dargestellt.

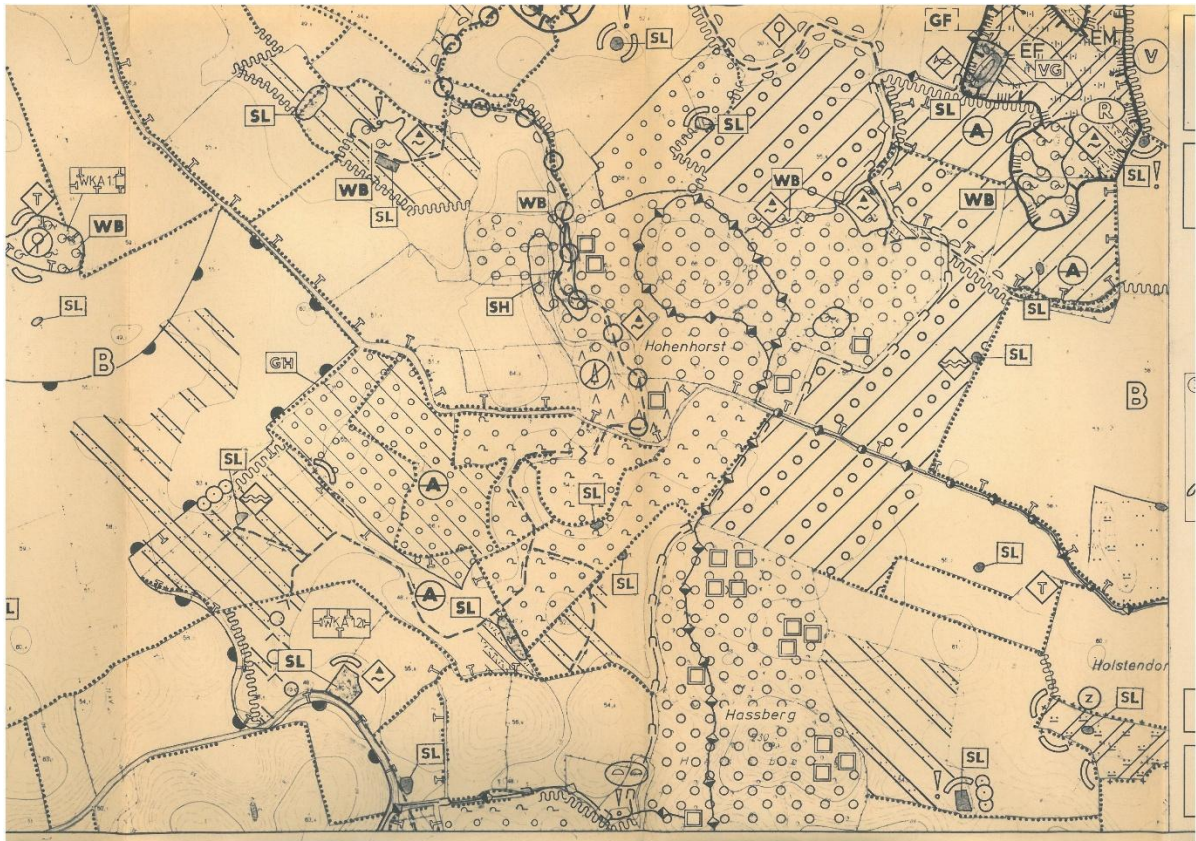


Abb.: Auszug Landschaftsplan der Gemeinde Ahrensböck von 1996

In seiner Karte der Entwicklungsziele stellt der Landschaftsplan für zwei große Flächen innerhalb des Plangebietes die Wiederanreicherung und Strukturierung großflächig ausgeräumter Ackerfluren; verstärkter Boden- und Gewässerschutz dar. Zudem stellt der Landschaftsplan die waldgeprägten Bereiche mit hoher Bedeutung für Naturschutz und Erholung dar. Im Bereich der Trave werden Kerbtälchen und Fließgewässer als naturnahe Leitstrukturen für die Landschaftsentwicklung dargestellt. Zudem stellt die Karte der Entwicklungsziele am östlichen Bereich des Plangebietes eine Kernfläche Arten- und Biotopschutz sowie eine Fläche für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der stärker grünlandgeprägten Bereiche dar.

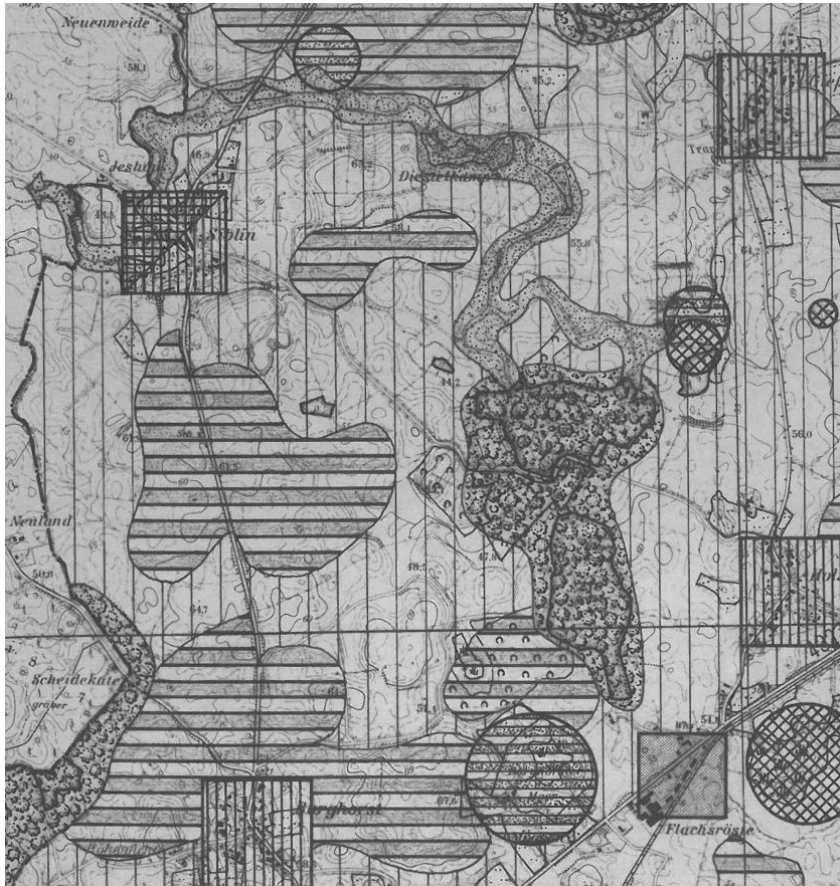


Abb.: Auszug Landschaftsplan, Plan Entwicklungsziele der Gemeinde Ahrensböök von 1996

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar sowie Flächen für Wald und Wasserflächen. Die an das Plangebiet angrenzenden zusammenhängenden großflächigen Waldflächen sind ebenfalls dargestellt. Südlich des Plangebietes wird gemäß der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet Photovoltaik-Anlagen dargestellt.

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung befinden sich diverse gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes. Darunter eine Allee aus heimischen Laubgehölzen, diverse Knicks, sonstige Stillgewässer und Erlen-Eschen-Sumpfwälder.

Das Plangebiet liegt innerhalb archäologischer Interessengebiete. Im Süden befindet sich das archäologische Interessengebiet Nr. 29 der amtsfreien Gemeinde Ahrensböök. Der Nordosten des Plangebietes liegt innerhalb des archäologischen Interessengebiets Nr. 18. Angrenzend an das Interessengebiet Nr. 18 grenzt das archäologische Interessengebiet Nr. 22 der amtsfreien Gemeinde Ahrensböök. Ein Teilbereich des Plangebietes befindet sich außerdem im Westen in dem archäologischen Interessengebiet Nr. 17. Richtung Westen liegt außerdem das archäologische Interessengebiet Nr. 16, angrenzend an das Plangebiet.

Darüber hinaus befinden sich in den angrenzenden Waldflächen östlich des Plangebietes einige archäologische Kulturdenkmäler bzw. einige Grabhügel. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

<b>Gebietsart</b>	<b>Abstand in m</b>
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	Naturschutzgebiet „Heidmoor“ westlich in einer Entfernung von ca. 3,5 km, Naturschutzgebiet „Barkauer See und Umgebung“ nordöstlich in einer Entfernung von ca. 4,3 km, Naturschutzgebiet „Middelburger Seen“ nordöstlich in einer Entfernung von ca. 5,6 km
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ östlich in einer Entfernung von ca. 5,8 km, Landschaftsschutzgebiet „Holsteinische Schweiz“ nördlich in einer Entfernung von ca. 7,9 km
Naturparke (§27 BNatSchG)	Naturpark „Holsteinische Schweiz“ westlich in einer Entfernung von ca. 780 m
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 – Gebiete	FFH-Gebiet / EU-Vogelschutzgebiet „Heidmoorniederung“ westlich in einer Entfernung von ca. 2,9 km, FFH-Gebiet „Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet“ südwestlich in einer Entfernung von ca. 1,7 km, EU-Vogelschutzgebiet „Wahlsdorfer Holz“ südwestlich in einer Entfernung von ca. 1,7 km
Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG)	Innerhalb des Plangebietes: Allee aus heimischen Laubgehölzen, diverse Knicks, sonstige Stillgewässer und Erlen-Eschen-Sumpfwälder
Wald (§ 2 LWaldG)	innerhalb des Plangebietes und östlich angrenzend
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet der Wasserwerke Timmerdorfer Strand
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	Im Süden innerhalb archäologischem Interessengebiet Nr. 29, im Nordosten innerhalb archäologischem Interessengebiet Nr. 18, im Norden archäologisches Interessengebiet Nr. 22, im Westen archäologisches Interessengebiet Nr. 17;

in den angrenzenden Waldflächen östlich des Plangebietes einige archäologische Kulturdenkmäler

Eine Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geklärt.

Folgende Konfliktrisiken gemäß des 2. Entwurf des Regionalplans 2025 betreffen das Plangebiet:

<b>Gründe für Ausschluss</b>	<b>Bewertung Konfliktrisiko</b>	<b>Forderung / Restriktion</b>	<b>Berücksichtigung in der Planung</b>
Nähe zur Siedlungsstruktur (näher als 1.000 m)	hoch	Die Fläche liegt teils im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Meter um die Innenbereiche der Ortslagen Siblin, Barghorst, Holstendorf und Gießelrade in der Gemeinde Ahrensböök. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden weit hin sichtbaren Vorbelastung wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden.	Das Plangebiet befindet sich in 800 m Abstand zu der Siedlungsstruktur von der Gemeinde Ahrensböök.
Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	mittel	Die Fläche liegt teils im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Meter um die Innenbereiche der Ortslagen Siblin, Barghorst, Holstendorf und Gießelrade in der Gemeinde Ahrensböök. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden weit hin sichtbaren Vorbelastung wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet	Das Plangebiet befindet sich in 800 m Abstand zu der Siedlungsstruktur von der Gemeinde Ahrensböök.

		übernommen werden.	
Umfassung von Ortslagen	hoch	Es werden keine Aussagen zu diesem Belang getroffen.	Es werden die vorgegebenen Abstände von 800 Metern eingehalten. Die Standorte der WEA werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.
Militärische Bereiche	mittel	Die Potenzialfläche wird durch militärische Schutzbelange überlagert. Grundsätzlich schließt dies eine Übernahme als Vorranggebiet nicht aus. Allerdings kann es innerhalb des Überlagerungsbereiches im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls zu Beschränkungen der Anlagenhöhe von WEA kommen.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann es gegebenenfalls zu Beschränkungen der Anlagenhöhe von WEA kommen.
An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	mittel	Darüber hinaus liegen der südliche Teil und die westliche Teilfläche in dem An- und Abflugbereich des Hubschrauber-sonderlandeplatzes Siblin. Hier wird in analoger Anwendung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb die Errichtung von relevanten Bauwerken und sonstigen Anlagen dichter als 400 Meter zur An- und Abfluggrundlinie als Gefährdung angesehen. Eine Zustimmung zur Errichtung von WEA kann nicht in Aussicht gestellt werden, so dass aus diesem Grund der südliche Flächenteil nach wie vor nicht ausgewiesen werden kann.	Zum Hubschrauber-sonderlandeplatz wird ein Abstand von 400 Metern berücksichtigt. Die Standorte der WEA werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	Es werden keine Aussagen zu diesem Belang getroffen.	Im weiteren Verfahren wird ein artenschutzfachlicher Beitrag erarbeitet, in dem das Risiko eingehend behandelt wird.
1,2km /1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2km um Seeadlerhorste	hoch	Es werden keine Aussagen zu diesem Belang getroffen.	Im weiteren Verfahren wird ein artenschutzfachlicher Beitrag erarbeitet, in dem das Risiko eingehend behandelt wird.
Gewässertalräume	mittel	Die das Vorranggebiet durchlaufenden Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.	Im weiteren Verfahren werden die Gewässertalräume berücksichtigt. Die Standorte der WEA werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.
Belange des Denkmalschutzes	hoch	Belange des Denkmalschutzes führen nicht zu einem Ausschluss des Vorranggebietes.	Im weiteren Verfahren werden die Kulturdenkmäler berücksichtigt.
Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	Es werden keine Aussagen zu diesem Belang getroffen.	Die anbaufreie Zone von 20 m zur L184 wird berücksichtigt.
Kleinstbiotope	gering	Im Vorranggebiet liegt ein Kleinstbiotop. Aufgrund der Größe des Biotops kann davon ausgegangen werden, dass die Ausnutzung des Vorranggebietes durch das Biotop nicht wesentlich beeinträchtigt wird.	Innerhalb des Plangebietes befinden sich Kleinstbiotope. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3_OHS_028 ist das Konfliktrisiko als gering eingestuft. Hierzu ist das Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags abzuwarten.
Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	Es werden keine Aussagen zu diesem Belang getroffen.	Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei übrige Gewässer/Seen/Teiche. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3_OHS_028 ist das Konfliktrisiko als gering eingestuft. Im weiteren Verfahren werden die drei Gewässer/Seen/Teiche berücksichtigt.
Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	Es werden keine Aussagen zu diesem Belang getroffen.	Innerhalb des Plangebietes befinden sich Kompensations- und Ökokontoflächen. In dem Datenblatt zur

Potenzialfläche  
PR3\_OHS\_028 ist das Konflikt-  
risiko als gering eingestuft.

Im weiteren Verfahren werden die Kompensations- und Ökokontoflächen berücksichtigt.

### **Abstandsregelung zur Wohnbebauung**

Die gewählten Abstände tragen sowohl den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans Rechnung als auch dem Erfordernis einer wirtschaftlich tragfähigen Nutzung der ermittelten Vorrang- und Potenzialflächen. Eine weitergehende Reduzierung auf das Vorranggebiet würde die Anzahl potenziell realisierbarer Windenergieanlagen deutlich verringern. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts und würde die Erreichung der energiepolitischen Ausbauziele von Bund, Land und Gemeinde Ahrensböök erheblich erschweren.

Dem gegenüber steht der Ausbau der erneuerbaren Energien, der gemäß § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse eingestuft wird. Die Einhaltung eines Abstands von 800 Metern zur nächstgelegenen planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisung gemäß LEP Ziffer 5.1.2 stellt daher einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den raumordnerischen Anforderungen und den klimapolitischen Zielen dar.

Zur Siedlungsstruktur von der Gemeinde Ahrensböök wird ein Abstand von 800 m eingehalten.

Da das Plangebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und keine touristischen Schwerpunktbereiche in unmittelbarem Umfeld liegen, ist lediglich von geringfügigen Auswirkungen auf die Attraktivität des Plangebietes als Erholungsfläche auszugehen. Auf das Landschaftsbild sind erhebliche Auswirkungen auszugehen.

### **6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange**

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

**a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG von der Planung berührt. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

**b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG**

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Erheblich betroffen durch Schallemissionen und Schattenwurf.

**d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Das Plangebiet liegt innerhalb archäologischer Interessengebiete. Östlich außerhalb des Plangebietes befinden sich Kulturdenkmäler.

Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage ist mit keinen Abwässern zu rechnen.

In der Bauphase und bei der Wartung anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Anfallendes Regenwasser kann auf den teildurchlässigen Erschließungsflächen und seitlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen versickern. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Der erzeugte Strom der Windenergieanlagen wird zum nächsten Übergabepunkt geleitet und dort in das öffentliche Netz eingespeist. Eine Speicherung innerhalb des Plangebietes ist durch die Privilegierung von Batteriespeichern möglich, im weiteren Genehmigungsverfahren wird detaillierter darauf eingegangen. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Grundsätzlich dient die Aufstellung der Bauleitplanung der Nutzung von erneuerbaren Energien. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.**

Nicht betroffen, da keine emittierenden Anlagen oder Einrichtungen geplant werden, die die Luftqualität beeinflussen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d**

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur die Belange a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i**

Die nach dieser Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

**6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

**a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

**Tiere**

*– Es wird im weiteren Verfahren ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet –*

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Das Plangebiet verfügt über Waldflächen, Biotop (Allee aus heimischen Laubgehölzen, diverse Knicks, sonstige Stillgewässer und Erlen-Eschen-Sumpfwälder). Zudem verlaufen Verbandsgewässer durch das Plangebiet.

Das Vorkommen folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten ist zu erwarten: Groß- und Greifvögel, Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

### Ergebnisse der Datenrecherche

Das Ergebnis der fachlichen Beurteilung (durch den Artenschutzfachbeitrag (ASB)) wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

### **Pflanzen**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich kleinere Waldflächen. Innerhalb des Plangebiets bestehen gemäß der landesweiten Biotoptypenkartierung diverse gesetzlich geschützte Biotope, darunter eine Allee aus heimischen Laubgehölzen, diverse Knicks, sonstige Stillgewässer und Erlen-Eschen-Sumpfwälder.

### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

### **Fläche**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar sowie Flächen für Wald und Wasserflächen. Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich großflächige zusammenhängende Waldflächen. Südlich des Plangebietes wird gemäß der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet Photovoltaik-Anlagen dargestellt.

### **Wasser**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Verbandsgewässer, diese sind zum Teil verrohrt. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Gewässer mit der Gewässernr. 1.4; 1.4.1; 1.4.2; 1.4.3; 1.4.3.1; 1.4.3.2; 1.4.3.3; 1.5; 1.5.1 des WBV Trave und die Trave. Das Gewässer 1.4 verläuft von Norden in Richtung Süden. Das Gewässer Nr. 1.5 verläuft im nördlichen Bereich des Plangebietes von Westen nach Osten. Die Trave befindet sich ebenfalls im nördlichen Teilbereich des Plangebietes.

## Boden

Der Leitbodentyp gemäß der Bodenübersichtskarte (Umweltportal SH, 1:250.000) ist im westlichen und südlichen Bereich des Plangebietes Pseudogley. Ebenfalls im südlichen Bereich, südlich des bestehenden Waldes, befindet sich ein kleineres Gebiet mit dem Leitbodentyp Niedermoor. Bei dem überwiegenden Anteil des nördlichen Bereiches handelt es sich um den Leitbodentyp Pseudogley-Parabraunerde. Die nördlichen und östlichen Plangebietsränder weisen wieder den Leitbodentyp Pseudogley auf.

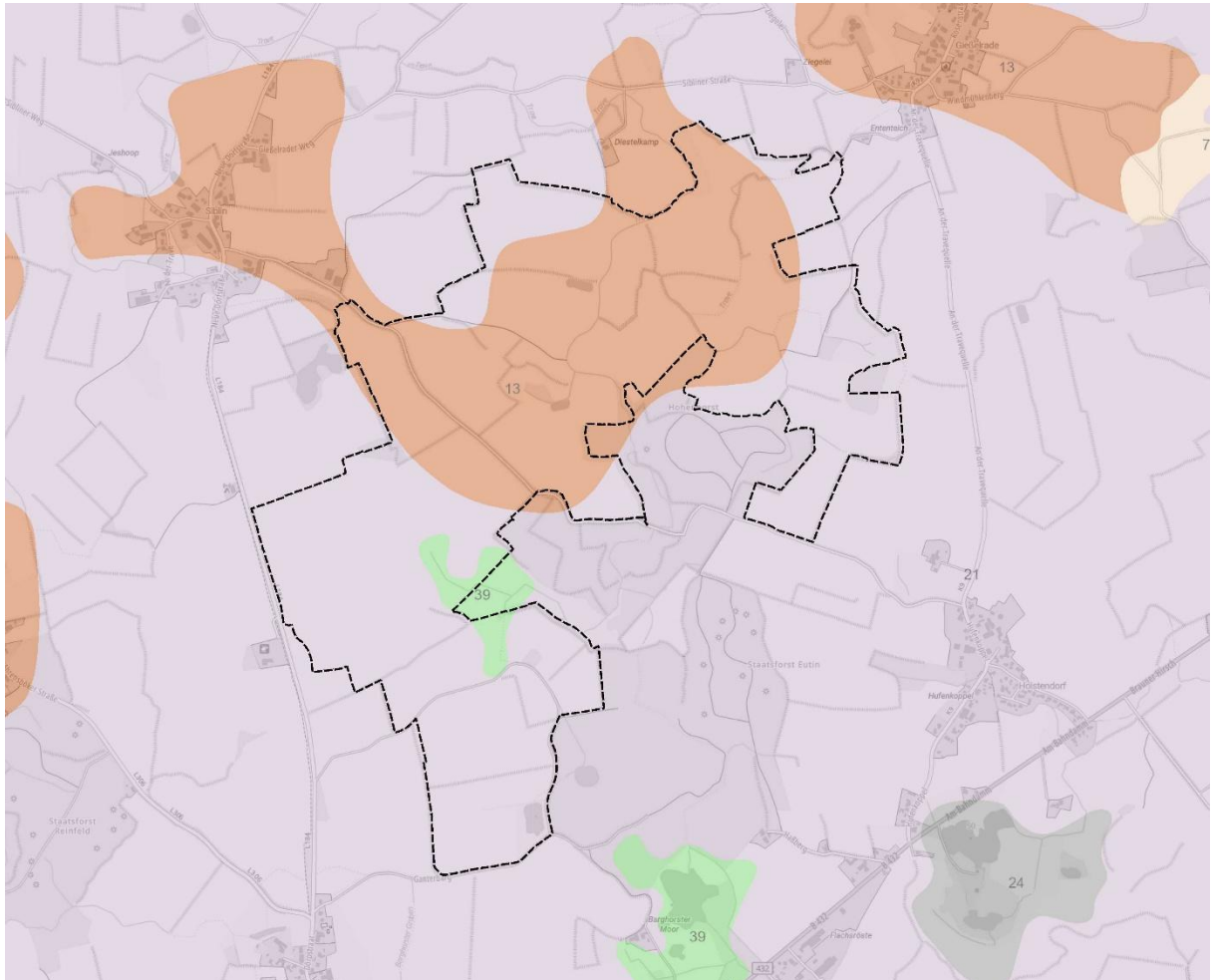


Abb.: Umweltportal SH, Bodenübersichtskarte mit eigener Darstellung (Geltungsbereich 54. FNPÄ)

Der überwiegende Teil des Plangebietes verfügt über eine hohe Ertragsfähigkeit. Vereinzelt kleinere Bereiche haben eine mittlere Ertragsfähigkeit.

Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und

niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde.

Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

### **Landschaft**

Nach dem Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz handelt es sich im Bereich des Plangebietes um das Südliche Ostholstein mit dem Landschaftstyp ackergeprägte offene Kulturlandschaft. Der Landschaftstyp ist ein landwirtschaftlich geprägter Raum mit leicht hügeliger Oberfläche und gleichmäßig verteilten, das Landschaftsbild auflockernden Strukturen wie kleinen Waldstücken, Wiesen, Weiden und Gewässern.

### **Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge**

Die biologische Vielfalt auf der (hauptsächlich) intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist gering. Wirkungsgefüge und eine größere biologische Vielfalt bestehen in den Knickstrukturen, Kleingewässern und Feuchtgebieten. bzw. innerhalb der nächstliegenden Schutzgebiete.

### **c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Derzeit gehen vom Plangebiet Auswirkungen einer ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft aus (Lärm/Staub). Das unmittelbare Plangebiet hat keine Bedeutung für das Wohnen. Die Siedlungsfläche von der Gemeinde Ahrensböök mit den Dorfschaften Siblin, Holstendorf, Gießelrade und Barghorst ist 800 Meter entfernt. Zusätzlich liegt sie im 400-Meter-Abstand um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbe. Das Einzelhaus namens Diestelkamp sowie das Luftrettungszentrum Siblin befinden sich in einer Entfernung von mindestens 400 Metern. Die Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen besteht insbesondere im Hinblick auf Schall- und Schattenwurfimmissionen. Schützenswerte Nutzungen sind derzeit im Plangebiet nicht vorhanden.

## **6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach § 35 BauGB.

## **6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen,

Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

**X** – keine Beeinträchtigungen

**G** – geringe Beeinträchtigungen

**E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 6.2.4 beschrieben

**a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)**

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (1) - Schutzgut Tiere</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>E</b>	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen sind als Kollisionsrisiko und Scheuchwirkung zu erwarten – bei Beachtung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind diese zu vermeiden und unter die Signifikanzschwelle zu verringern. - zum europäischen Artenschutz siehe Text unter der Tabelle
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>G</b>	<b>X</b>	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats - keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, da nur ein kleiner Teil der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats verloren gehen wird
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<b>G</b>	<b>X</b>	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (1) - Schutzgut Tiere</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
				- eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<b>X</b>	<b>X</b>	- bau- und betriebsbedingt anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	<b>X</b>	<b>X</b>	- eine Kumulierung der o.g. Auswirkungen ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	<b>X</b>	<b>X</b>	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten - insgesamt sind positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, da erneuerbare Energien erzeugt werden können
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	<b>X</b>	<b>X</b>	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

#### Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Es wird ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (2) - Schutzgut Pflanzen</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen)</li> <li>- baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Versiegelung im Zuge der Herstellung der Erschließungsflächen und des Fundamentes zu erwarten</li> <li>- weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen</li> <li>- die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</li> </ul>
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope</li> </ul>
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<b>X</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich</li> <li>- betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten</li> <li>- eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen</li> </ul>
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<b>X</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- erhebliche Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten</li> <li>- bau- und betriebsbedingt anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft</li> </ul>

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (2) - Schutzgut Pflanzen</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten - insgesamt sind positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, da erneuerbare Energien erzeugt werden können
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

### Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (3) - Schutzgut Fläche und Boden</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag)</li> <li>- baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Versiegelung im Zuge der Herstellung der Erschließungsflächen und des Fundamentes zu erwarten</li> <li>- erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens</li> <li>- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden</li> </ul>
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats im Baustellenbetrieb</li> <li>- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein</li> </ul>
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<b>X</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte geringe Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich</li> <li>- betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten</li> </ul>
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<b>X</b>	<b>X</b>	- erheblich negative Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	<b>X</b>	<b>X</b>	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	<b>X</b>	<b>X</b>	- insgesamt sind positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, da erneuerbare Energien erzeugt werden können

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	<b>X</b>	<b>X</b>	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (4) - Schutzgut Wasser			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>G</b>	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - Der Eingriff in das Schutzgut Wasser bezieht sich nur auf die Voll- und Teilversiegelung (Eingriff in das Boden-Wasser-Regime). - Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes kann das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickern
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>E</b>	<b>G</b>	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen. - Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes kann das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickern
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<b>G</b>	<b>X</b>	- baubedingte geringe Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<b>X</b>	<b>X</b>	- erhebliche Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - bau- und betriebsbedingt anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (4) - Schutzgut Wasser</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (5) - Schutzgut Luft und Klima</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- bau- und betriebsbedingte negative Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- bau- und betriebsbedingte negative Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (5) - Schutzgut Luft und Klima</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig und unerheblich - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst. - mit Treibhausgasemissionen ist nicht zu rechnen, da Windenergieanlagen geplant werden - Makroklimatisch positiver Beitrag zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Wasser bleibt der räumliche Wirkungsbereich weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt. Durch die Bodenversiegelung gehen Lebensräume für Pflanzen und Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser verloren. In Hinblick auf das Schutzgut Tiere sind keine erheblichen Wechselwirkungen zu erwarten.

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>					
<b>a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)</b>					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
<b>von → Wechselwirkungen zwischen den Schutzgü- tern ↓ auf</b>	<b>Tieren</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>Fläche/ Boden</b>	<b>Wasser</b>	<b>Luft/Klima</b>
<b>Tiere</b>	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
<b>Pflanzen</b>	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
<b>Fläche / Boden</b>	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O <sub>2</sub> -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
<b>Wasser</b>	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
<b>Luft / Klima</b>	CO <sub>2</sub> -Produktion, O <sub>2</sub> -Verbrauch	O <sub>2</sub> -Produktion, CO <sub>2</sub> -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den aufgeführten Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	<b>Bau-phase</b>	<b>Betriebs-phase</b>		
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben,	<b>E</b>	<b>E</b>	- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>			
<b>a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt</b>			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
soweit relevant einschl. Abrissarbeiten			<p>erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den kleinteiligen Verlust des vorhandenen Arteninventars, bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich, da überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer geringen Artenvielfalt beansprucht werden</li> <li>- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die aufgrund der Anlagenhöhen weiträumig sichtbaren Anlagen</li> <li>- Störung des Landschaftserlebens im Nahbereich durch die kreisende Bewegung der Rotoren, Schallemissionen, Lichtreflexionen und Schattenwurf</li> </ul>
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Landschaftsbild wird weiträumig beeinträchtigt durch die hochaufragenden Windenergieanlagen</li> <li>- Minderung durch erhebliche Vorbelastung durch Hochspannungsleitung und bestehenden Windpark</li> </ul>
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<b>X</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich</li> <li>- betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen bei Nacht sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert</li> <li>- Begrenzung von Schall- und Schattenemissionen auf das gesetzlich vorgegebene Maß</li> <li>- eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen</li> </ul>
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<b>X</b>	<b>X</b>	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	<b>G</b>	<b>G</b>	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der	<b>X</b>	<b>X</b>	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
	Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels			
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	<b>X</b>	<b>X</b>	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

**c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>G</b>	<b>G</b>	<p>- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich. Potenziell auftretende Emissionen in der Bauphase sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schall- und Lichtemissionen durch Baumaschinen und baustellenbezogenen Verkehr</li> <li>• Staubemissionen bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtung, bei Erd- und Hochbauarbeiten und bedingt durch den Baustellenverkehr,</li> <li>• Schadstoff- und Geruchsemissionen in Form von Fahrzeug- und / oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen,</li> <li>• Schadstoff- und Geruchsstoffemissionen durch Austritt oder Verschütten von Treib- und Schmierstoffen.</li> </ul> <p>- betriebsbedingte dauerhafte Auswirkungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbedingte Geräuschemissionen durch die Rotorbewegung</li> <li>• Schattenwurf durch die Rotorblätter</li> <li>• Unfallrisiko durch Eisabfall von den Rotoren</li> <li>• Überprägung des Landschaftsbildes durch weiterhin sichtbare Masten und drehende Rotoren</li> </ul>

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine langfristige Auswirkung des Vorhabens ist die erhöhte Nutzung und Erzeugung von erneuerbaren Energien</li> <li>- Bei Einhaltung der Richtwerte für Schall und Schatten sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (siehe Text unter der Tabelle)</li> </ul>	
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>G</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dem einmaligen Eingriff in die natürlichen Ressourcen steht der positive Beitrag zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien gegenüber</li> </ul>
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<b>G</b>	<b>G</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb (Lärm- und Staubbelastung) sind nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich (siehe Punkt aa)</li> <li>- mit folgenden dauerhaften betriebsbedingten Auswirkungen ist zu rechnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbedingte Geräuschemissionen durch die Rotorbewegung</li> <li>• Schattenwurf durch die Rotorblätter</li> <li>• Unfallrisiko durch Eisabfall von den Rotoren</li> </ul> </li> <li>- eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen</li> <li>- Bei Einhaltung der Richtwerte für Schall und Schatten sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (siehe Text unter der Tabelle)</li> </ul>
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<b>X</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Auswirkungen durch gesetzlich geregelte Bauabfallentsorgung in der Bau- und Betriebsphase</li> </ul>
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	<b>X</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten</li> <li>- sehr geringes Unfallrisiko durch Eisabfall von den Rotoren</li> </ul>
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	<b>X</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in direkter Nachbarschaft ist ein Windpark vorhanden, eine Kumulierung hinsichtlich einer Umzingelung von Ortschaften ist nicht zu erwarten</li> <li>- die Kumulierung hinsichtlich Schall- und Schattenemissionen wird im Rahmen der Gutachten berücksichtigt und ggf. entsprechende Beschränkungen formuliert</li> <li>- die WEA werden in einem Gebiet geplant, in dem das Landschaftsbild bereits durch WEA vorbelastet ist.</li> </ul>
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	<b>X</b>	<b>X</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten</li> <li>- Makroklimatisch positiver Beitrag zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien</li> </ul>

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>			
<b>c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt</b>			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	<b>X</b>	<b>X</b>	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG bzw. im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt die Durchführung einer Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose sowie die Erstellung eines standortbezogenen Eiswaufgutachtens, nachdem ggf. redundante Eiserkennungssysteme verbaut werden und entsprechende Vorgaben zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemacht werden. Bei Einhaltung der Richtwerte sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

#### **6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen**

##### **a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Eine grundsätzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der bundesweiten Zielsetzung den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und zu unterstützen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

##### **Tiere**

Die konkrete Prüfung von erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachberichts. Im Folgenden wird aus den Erkenntnissen benachbarter Planverfahren eine Prognose über mögliche Schutzmaßnahmen getroffen.

##### Gehölzbrüter

Sollten im Zuge der zukünftigen Planungen für die Zuwegungen zu den WEA Knick- oder Gehölzrodungen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Knickstrukturen erforderlich sein, so

bedeutet dies einen Verlust von regelmäßig besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölz bewohnende Vogelarten. Da durch ein derartiges Vorhaben voraussichtlich nur ungefährdete und weit verbreitete Arten mit unspezifischen Brutplatzansprüchen betroffen sein werden, können die Brutvögel auf benachbarte Strukturen ausweichen. In jedem Fall ist für die Durchführung von Rodungsarbeiten sowie das Auf-den-Stock-setzen der Knickstrukturen eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

➔ **AS1 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Gehölzbrüter:** *Alle potenziell erforderlichen Rodungsarbeiten (z.B. im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen oder der Anlieferung der WEA) sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen (Maßnahme AS7 Bauzeitenregelung Fledermäuse beachten!).*

➔ **AA1 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Knick-, Feldhecke- und Einzelbaumersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):**

*Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Knickstrukturen ist eine Knickneuanlage im Verhältnis 1:2 zeit- und ortsnah notwendig oder im Rahmen eines Knickökokontos auszugleichen.*

*Anmerkung: Die Ausgleichsmaßnahme ist nur dann erforderlich, wenn es zu entsprechenden Eingriffen im Rahmen der Zuwegungserrichtung kommt.*

#### Offenlandbrüter

Das Untersuchungsgebiet bzw. das Plangebiet liegt außerhalb der relevanten Brutgebiete von Wiesenvögeln (vgl. LANU 2008). Bruten von Wiesenvögeln bzw. Offenlandarten sind aber grundsätzlich möglich. Da die Offenlandarten wie z.B. Feldlerche, Kiebitz und Wachtel ihre Nester ausschließlich auf dem Boden anlegen, besteht prinzipiell ein Gefährdungspotenzial durch die baubedingte Anlage der Fundamentflächen und Zuwegungen, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden.

➔ **AS2 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Offenlandbrüter:** *Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Errichtung der Anlagenfundamente und der Herstellung der Zuwegungen) sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar durchzuführen. Es gilt eine Bauverbotszeit vom 01.03. bis 15.08.*

➔ **AS3 (Brutvögel): Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld:** *Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z. B. durch dichtes Abspannen mit Flatterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während*

der Brutzeit der Offenlandarten). Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf innerhalb der Brutzeit höchstens 5 Tage betragen.

**Anmerkung zu AS1 bis AS3:** Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen (z.B. der Bauzeitenplan des WEA-Herstellers) die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer fachlichen Qualifikation.

#### Fledermäuse

Unter den genannten Arten sind im Rahmen von Windkraftplanungen u.a. alle heimischen Fledermausarten von Relevanz. Sie wurden im Rahmen des zu prüfenden Vorhabens nicht untersucht. Gemäß der Datenrecherche sind im 3.000 m Radius keinerlei Quartiere bekannt.

Nach den vorliegenden Rechercheergebnissen ist davon auszugehen, dass im Planungsraum potenziell Lokalpopulationen unterschiedlicher Fledermausarten vorkommen. Es muss auch von einem vermehrten Auftreten an Individuen während der Migrationszeit ausgegangen werden. Ein Kollisionsrisiko für die Individuen der lokalen Fledermauspopulationen sowie von ziehenden Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Somit sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

➔ **AS4 (Fledermäuse): Abschaltung der WEA zur Wochenstuben- und Migrationszeit:** Die WEA ist ggf. zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäusen der Lokalpopulationen und während der Wochenstubenzeit und Migration im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei entsprechenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 8 m/s (bei einem unteren Rotordurchgang ≤ 30 m) und
- Lufttemperatur > 10°C.

➔ **AS5 (Fledermäuse): Gondel-Monitoring:** Nach Errichtung kann ein 2-jähriges Langzeitmonitoring (jeweils v. 01.05. bis 31.10., besser 01.04. bis 31.10.) in Gondelhöhe erfolgen. Durch diese Untersuchungen kann der notwendige Abschaltalgorithmus überprüft werden. Das Höhenmonitoring wird nach den zurzeit aktuellen Voraussetzungen gemäß

BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT III) bzw. den aktuellen Vorgaben des ProBat-Tools durchgeführt. Aus den zwei Erfassungsjahren ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Antrages kann unter Beteiligung der UNB über einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus oder über die Aufhebung des Abschaltalgorithmus entschieden werden. Die Bewertungsvoraussetzungen der Ergebnisse sind mit den Naturschutzbehörden (ONB und UNB) abzustimmen.

Laut Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem BImSchG sind die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind im Datenformat [Word, Excel, PDF, JPEG usw.] bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können. So sind etwa die Abschaltzeiten für die Fledermäuse gemäß §17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG mittels eines Betriebsprotokolls zu dokumentieren und nachzuweisen.

Sofern der untere Rotordurchgang der geplanten WEA  $\leq 30$  m über GOK liegen wird, ist zusätzlich zu dem Gondelmonitoring auch ein Langzeitmonitoring am Boden durchzuführen. Dementsprechend sind an den WEA zwei Monitoring durchzuführen. Eine Auswertung der Daten am Boden sollte gem. MELUND (2020) durchgeführt werden.

- ➔ **AS6 (Fledermäuse): Anlage von Ruderalbrachen im Bereich der Mastfüße:** Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.
- ➔ **AS7 (Fledermäuse): Bauzeitenregelung Fledermäuse (Maßnahme AS1: Bauzeitenregelung Gehölzbrüter beachten!):** Ggf. notwendige Fällungen von Bäumen (z.B.: Überhälter in den Knickstrukturen) sind zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. durchzuführen. Sollten in diesem Zeitraum Bäume mit einem Stammdurchmesser  $> 50$  cm zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vor der Fällung auf Höhlen bzw. potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Auch im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. sind zu Fällung deklarierte Höhlenbäume mit sommerlicher Quartiereignung für Fledermäuse vor der Fällung zu endoskopieren (in Bezug zu AS2). Sollten

*Höhlenbaume im Herbst/Winter mit einem Fledermausbesatz vorgefunden werden, sind sowohl weitere Maßnahmen als auch ein entsprechender Quartier-Ausgleich zu leisten.*

### Amphibien

Innerhalb des 1.000 m Radius finden sich weitere kleine Stillgewässer. Diese aquatischen Habitate müssen als potenzielle Amphibienlaichgewässer angesehen werden. Sollten für die Errichtung der Zuwegungen Querungen und/oder Verrohrungen von Gräben und Gewässern erforderlich sein, so ist in diesen Bereichen eine potenzielle Betroffenheit nicht auszuschließen. Hier sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung für Amphibien oder die Errichtung von Amphibienschutzzäunen erforderlich. Um die Amphibien-Situation in den Gräben und Gewässern zu ermitteln und daraus die tatsächlich potenziell erforderlichen Maßnahmen abzuleiten, sollte eine vollständige Amphibien-Kartierung durchgeführt werden.

➔ **AS8 (Bauzeitenregelung für Amphibien):** *Die Arbeiten im Zuge der Realisierung von Zuwegungen als auch der temporären und dauerhaften WEA-Flächen im Bereich von Gräben und Gewässern sind außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum mindestens vom 1. November bis 28./29. Februar bzw. nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen  $\geq 8^{\circ}\text{C}$  durchzuführen. Da mehrere Amphibienarten potenziell im Gebiet vorkommen, ist hier eine vorherige Sichtung durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) erforderlich*

*Anmerkung zu A8: Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist die artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme AS9 durchzuführen:*

➔ **AS9 (Errichtung von Amphibien-Schleusenzäunen):** *Zur Vermeidung des Tötungsverbots bzw. der Tötung von Amphibien während der Aktivitätszeiten sind Amphibien-Schleusenzäune zu errichten.*

*Es sind Amphibienzäune als Schleusenzäune in potenziell betroffenen Bereichen zu errichten, um die Amphibienpopulationen an/in den Gräben und Gewässern zu schützen. Dabei sind sowohl temporäre als auch dauerhafte Teilbereiche sowie potenziell zu verrohrende Gräben zu berücksichtigen. Durch die Schleusenzäune wird das Einwandern der Amphibien in das Baufeld verhindert, ein Abwandern bleibt weiterhin möglich.*

*Die Amphibien-Schleusenzäune sollten bis spätestens Ende Februar errichtet werden und bis zum Abschluss der Bauarbeiten für die Errichtung der WEA bestehen bleiben. Zur Sicherung der Maßnahme ist eine Umweltbaubegleitung durch ein qualifiziertes Biologenbüro erforderlich.*

**Anmerkung zu AS8 bis AS9:** Die Amphibien-Vermeidungsmaßnahmen entspringen der Annahme von entsprechenden Amphibien-Vorkommen im Raum (Annahme des sog. worst-case-Szenario). Vor Baubeginn kann eine entsprechende Amphibienerfassung durchgeführt werden. Bei einem Negativ-Nachweis entfallen ggf. die genannten Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen bzw. können diese auf das tatsächlich notwendige Maß reduziert werden!

#### Artengruppen-übergreifende Schutzmaßnahmen

Um den reibungslosen Ablauf der Planungsumsetzungen unter fachgerechter Umsetzung der o. g. Schutzmaßnahmen für die Artengruppen Gehölzbrüter inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter, Offenlandbrüter, Fledermäuse und Amphibien zu gewährleisten, erscheint es als geboten, eine artenschutzfachliche Umweltbaubegleitung einzusetzen.

➔ **AS10: (Artengruppen-übergreifend): Umweltbaubegleitung:** Es wird eine fachkundige, qualifizierte artenschutzfachliche Umweltbaubegleitung eingesetzt, welche gewährleistet, dass die o. g. Maßnahmen (AS1-3 Brutvögel Gehölz und Offenland, AS7 Fledermäuse sowie AS8-9 Amphibien) fach- und zeitgerecht umgesetzt werden.

Bei Einhaltung der o.g. genannten Schutzmaßnahmen und die für den Rotmilan erforderlichen Minderungsmaßnahmen ist nach gutachterlicher Bewertung für die Errichtung der geplanten WEA innerhalb des Potenzialgebiets der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszuschließen.

#### **Pflanzen**

Sollten im Zuge der zukünftigen Planungen für die Zuwegungen zu den WEA Knick- oder Gehölzrodungen sowie das Auf-den-Stock-setzen von Knickstrukturen erforderlich sein, so bedeutet dies einen Verlust eines gesetzlich geschützten Biotops. Als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Knickstrukturen ist eine Knickneuanlage im Verhältnis 1:2 zeit- und ortsnah notwendig oder im Rahmen eines Knickökokontos auszugleichen. In jedem Fall ist für die Durchführung von Rodungsarbeiten sowie das Auf-den-Stock-setzen der Knickstrukturen eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Darüber hinaus handelt es sich um genehmigungspflichtige Eingriffe gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

#### **Fläche/Boden**

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind ein genehmigungsbedürftiger Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG. Durch den Eingriff entstehende, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. In Bauleitplanverfahren ist dabei über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Kompensationsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung im Zuge der Abwägung zu entscheiden. Die Bilanzierung von

Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Konkretisierung der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der nachgeordneten Genehmigungsplanung nach BImSchG, da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) keine konkreten Angaben über Versiegelungsgrad, Standort und Höhenentwicklung getroffen werden können.

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden WEA unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminationen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet.

Für das Planungsvorhaben sind die Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zu berücksichtigen und der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2021) ist zu beachten.

### **Wasser**

Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und es sich bei diesen Eingriffen um den Verlust einer Bodenfunktion handelt, kann über die zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen hinreichend kompensiert werden.

### **Luft, Klima**

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

### **Landschaft**

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist als Ersatzzahlung zu ermitteln und erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung nach BImSchG. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berechnet sich als Ausgleichszahlung wie folgt:

$$\text{Ausgleichsumfang (€)} = \text{Grundwert} \times \text{Landschaftsbildwert} \times \text{durchschnittlicher Grundstückspreis/m}^2 \text{ (zuzüglich sonstige Grunderwerbskosten)}$$

### **Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge**

Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser, Landschaftsbild hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### **c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgt die Durchführung einer Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose sowie die Erstellung eines standortbezogenen Eiswaufgutachtens, nachdem ggf. redundante Eiserkennungssysteme verbaut werden. Die ggf. darin genannten erforderlichen Schutzmaßnahmen werden als Auflage zur Genehmigung festgeschrieben. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden dadurch vermieden.

### **6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:**

Laut Umweltportal befinden sich die nächsten Standorte von WEA in einiger Entfernung. Östlich befindet sich in circa 2,7 km ein Windpark mit 12 WEA. Die WEA in diesem Windpark wurden im Jahr 2024 genehmigt. Richtung Norden und Osten ist kein Windpark in der näheren Umgebung zu verorten. Richtung Südosten befindet sich ein Windpark in einer Entfernung von circa 9,7 km. Dieser verfügt über 21 WEA. Dieser Windpark wurde in dem Jahr 2019 genehmigt.

Die Fläche kann durch die Windnutzung einer zukunftsfähigen und umweltfreundlichen Nutzung zugeführt werden, ohne die Lebensqualität der Anwohner, der Tiere oder die Landschaftsqualität signifikant zu beeinträchtigen.

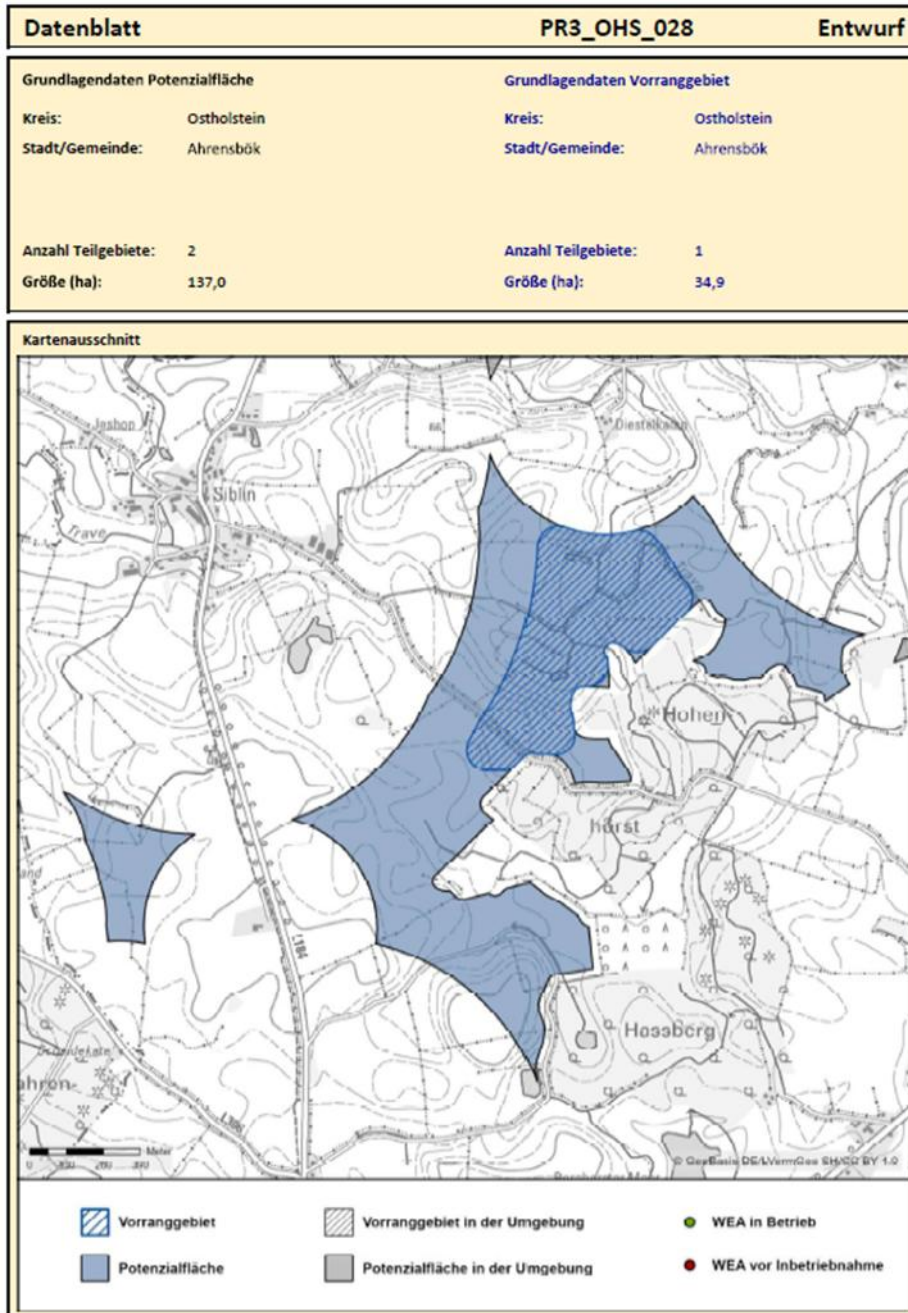


Abb.: Auszug aus dem Abwägungsbericht zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans

Im zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans III (Stand 2025) wird das Plangebiet in der Gemeinde Ahrensböök teilweise als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Mit dieser Festlegung wird ein klarer Rahmen für die gezielte Nutzung der Windkraftressourcen geschaffen, was nicht nur zur Energiewende beiträgt, sondern auch zur Erreichung der Klimaziele der Region und des Landes.

Da nur ein Großteil der Fläche als Vorranggebiet und die restliche Fläche als Potentialfläche ausgewiesen ist, ergeben sich verschiedene raumordnerische, artenschutzrechtliche und landschaftsbezogene Belange, die gegen eine Nutzung der Potentialfläche sprechen:

1. 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion

Die Potenzialfläche liegt überwiegend im 800 bis 1.000 Meter-Abstand zu den Innenbereichen der Dorfschaften Siblin, Holstendorf, Gießelrade und Barghorst der Gemeinde Ahrensböök. Zusätzlich liegt sie im 400-Meter-Abstand um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbe. Das Einzelhaus namens Diestelkamp sowie das Luftrettungszentrum Siblin befinden sich in einer Entfernung von mindestens 400 Metern.

2. Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte

Der nächstgelegene Umgebungsbereich von Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen oder Entwicklungs- und Entlastungsorten befindet sich in einer Entfernung von circa 470 m südlich des Plangebietes.

3. Umfassung von Ortslagen

Im näheren Umfeld liegt die Ortslage Holstendorf, welche aufgrund der umliegenden Potenzialflächen im Norden, Osten und Westen umfasst werden könnte. Die Ortslage Siblin könnte aufgrund der umliegenden Potenzialflächen im Norden, Nordosten, Osten, Südosten und Südwesten umfasst werden.

4. Militärische Bereiche

Das Luftrettungszentrum Siblin befindet sich auf der anderen Straßenseite der Landesstraße 184. Dort ist der An- und Abflug möglich.

5. An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen

Der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich etwa bis zur Mitte des Plangebietes innerhalb des An- und Abflugbereiches des Luftrettungszentrums Siblins, welches sich auf der anderen Straßenseite der Landesstraße 184 befindet.

6. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems „Obere Trave und Glasau“.

7. 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten, Norden und Nordosten jeweils in einem 1,2 km-Umfeld von Rotmilan-Brutplätzen. Im weiteren Verfahren wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

8. Gewässertalräume

Die Gewässertalräume sind um die Trave vorhanden und liegen somit im nördlichen bis südöstlichen Bereich des Plangebietes.

9. Belange des Denkmalschutzes

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich in einem 2 km-Umfeld von mindestens einem geschützten Kulturdenkmal. Der Mittelpunkt dieses Umkreises befindet sich im östlich an das Plangebiet liegenden Waldes. Dort befinden sich zwei Grabhügel mit einer Entfernung von 30 Metern zueinander.

10. Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs

Westlich des Plangebietes befindet sich die Landstraße 184, weshalb sich zu berücksichtigende Abstände innerhalb des Plangebietes befinden. In diesen Abstandsbereichen wird landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

11. Kleinstbiotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem Kleinstbiotope. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft. Die gesetzlich geschützten Biotope gemäß der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind in der Planzeichnung dargestellt.

12. Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar

Es befinden sich drei übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar innerhalb des Plangebietes. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

13. Kompensations- und Ökokontoflächen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich kleinteilige Kompensations- und Ökokontoflächen, die in der Planzeichnung dargestellt werden. In dem Datenblatt zur Potenzialfläche PR3\_OHS\_028 ist das Konfliktrisiko des Grundsatzes allerdings als gering eingestuft.

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen, der Ausweisung (eines Teilbereichs) des Plangebietes als Vorranggebietsfläche und der grundsätzlichen Anerkennung der restlichen

Flächen als Potenzialfläche scheiden wesentliche alternative Planungsansätze und Standorte aus.

### **6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j**

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Flächennutzungsplanänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

## **6.3 Zusätzliche Angaben**

### **6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

### **6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

### **6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde stellt die 54. Flächennutzungsplanänderung auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Es werden Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft erforderlich. Insbesondere sind Artenschutzmaßnahmen zu beachten. Die Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Konkretisierung der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der nachgeordneten Genehmigungsplanung nach BImSchG, da auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) keine konkreten Angaben über Versiegelungsgrad, Standort und Höhenentwicklung getroffen werden können.

### **6.3.4 Referenzliste der Quellen**

- Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage vom 09.12.2013
- Runderlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde – „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Windenergie an Land) und Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land) für die Planungsräume I bis III“ vom 19. Dezember 2023
- „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19. Dezember 2017 in der Fassung vom 06.11.2023
- „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, vom 20.07.2022
- „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land“, vom 20. Juli 2022, Änderung Artikel 6 vom 26. Juli 2023
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Januar 2017)
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1 (Dezember 2019)
- LABO, Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ (November 2017)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (November 2021)

- Freie und Hansestadt Hamburg, Licht & Naturschutz – Arbeitshilfe zur naturschutzfachlichen Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt (2022)
- Landschaftsplan der Gemeinde Ahrensböök (1996)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensböök (2001)
- Ortsbesichtigungen

## 7 Beschleunigungsgebiete nach § 249 c und Anlage 3 BauGB

### 7.1 Einleitung

Mit Wirkung vom 15.08.2025 ist § 249c BauGB in Kraft getreten. Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, so folgt aus § 249c Abs. 1 BauGB, dass diese vorbehaltlich des § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen sind. Die Gemeinde hat daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Sollte ein Hinderungsgrund gem. § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen, ist dieser in der Begründung zu erläutern. Liegen Hinderungsgründe nach Abs. 2 nicht vor, ist ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

#### 7.1.1 Ausschlusskriterien als Beschleunigungsgebiet

Damit ein „Sondergebiet Windkraft“ zusätzlich als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ ausgewiesen werden kann, darf es nicht in einem der unten aufgelisteten Gebiete liegen:

Ausschlusskriterium Beschleunigungsgebiet	Betroffenheit (Abstand in m)
Natura 2000-Gebiet	/
	(2,9 km westlich; 1,7 km südwestlich)
Naturschutzgebiete	/
	(3,5 km westlich; 4,3 km nordöstlich; 5,6 km nordöstlich)
Nationalparke	/
Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten	/
Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach §7 Abs. 2 Nr. 12 des BNatSchG	Betroffenheit wird über einen Artenschutzfachbeitrag festgestellt
Einer aufgeführten Art des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG	/
Einer Art aus der Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr.2 des BNatSchG	/

....

Weitere Ausschlusskriterien in Form von betroffenen Arten oder Schutzgebieten sind nicht vorhanden.

### **7.1.2 Fazit gem. BNatSchG aus dem Artenschutzfachbeitrag**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **7.2 Mögliche Umweltauswirkungen**

### **7.2.1 Besonderheiten des Beschleunigungsgebietes (Anlage 3 Nr. I.1 BauGB)**

Die Bestandsaufnahme im Umweltbericht gründet auf Grundlage der Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BNatSchG. Bei der Durchführung dieser sind wesentliche Erkenntnisse:

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### **7.2.2 Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie (Anlage 3 Nr. I.2 BauGB)**

Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök sollen langfristig die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen nach § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die Windenergieanlagen geschaffen werden.

Bei der Art der Erneuerbare-Energien-Technologie beschränkt sich das Beschleunigungsgebiet auf die Windenergie an Land sowie auf der Grundlage von § 249 Abs. 6a BauGB im Plan bestimmten zulässigen Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme, jeweils einschließlich der zulässigen Nebenanlagen, insbesondere ihres Netzanschlusses.

### **7.2.3 Ermittlung der Umweltauswirkungen (Anlage 3 Nr. I.3 BauGB)**

Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen ist die in Kapitel 7.2.1 näher erläuterte, betroffene Fauna, der in Kapitel 7.2.2 beschriebene Verursacher sowie die folgenden Unterkapitel zu berücksichtigen:

#### **7.2.3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Im freiwilligen Umweltbericht in Kapitel 6.2.3 wurde die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung schon genauer untersucht. Im Folgenden werden die erheblichen Beeinträchtigungen nochmal kurz zusammengefasst und tabellarisch dargestellt:

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (1) - Schutzgut Tiere</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich</li> <li>- betriebsbedingte Auswirkungen sind als Kollisionsrisiko und Scheuchwirkung zu erwarten – bei Beachtung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind diese zu vermeiden und unter die Signifikanzschwelle zu verringern.</li> <li>- zum europäischen Artenschutz siehe Text unter der Tabelle</li> </ul>

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>				
<b>a (2) - Schutzgut Pflanzen</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen)</li> <li>- baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Versiegelung im Zuge der Herstellung der Erschließungsflächen und des Fundamentes zu erwarten</li> <li>- weitgehende Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen</li> <li>- die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</li> </ul>
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope</li> </ul>

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>			
<b>a (3) - Schutzgut Fläche und Boden</b>			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag)</li> <li>- baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Versiegelung im Zuge der Herstellung der Erschließungsflächen und des Fundamentes zu erwarten</li> <li>- erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens</li> <li>- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden</li> </ul>
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb</li> <li>- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein</li> </ul>

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>			
<b>a (4) - Schutzgut Wasser</b>			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>G</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich</li> <li>- Der Eingriff in das Schutzgut Wasser bezieht sich nur auf die Voll- und Teilversiegelung (Eingriff in das Boden-Wasser-Regime).</li> <li>- Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes kann das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickern</li> </ul>
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>E</b>	<b>G</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen.</li> <li>- Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes kann das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickern</li> </ul>

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b>			
<b>a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt</b>			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase</li> <li>- baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den kleinteiligen Verlust des vorhandenen Arteninventars, bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich, da überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer geringen Artenvielfalt beansprucht werden</li> <li>- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die aufgrund der Anlagenhöhen weiträumig sichtbaren Anlagen</li> <li>- Störung des Landschaftserlebens im Nahbereich durch die kreisende Bewegung der Rotoren, Schallemissionen, Lichtreflexionen und Schattenwurf</li> </ul>
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	<b>E</b>	<b>E</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Landschaftsbild wird weiträumig beeinträchtigt durch die hochaufragenden Windenergieanlagen</li> <li>- Minderung durch erhebliche Vorbelastung durch Hochspannungsleitung und bestehenden Windpark</li> </ul>

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Bei den Schutzgütern „a (5) – Schutzgut Luft und Klima“ sowie „c – Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weswegen diese Belange an dieser Stelle nicht nochmal aufgeführt werden.

### **7.2.3.2 Technologiebezogene, nicht vorhabenbezogener Wirkfaktoren von Windenergie, die Konfliktintensität sowie die Wirksamkeit der potenziellen Minderungsmaßnahmen**

Bei der Errichtung von WEA kommt es zu verschiedenen potenziellen Beeinträchtigungen/Wirkfaktoren für Flora und Fauna sowie des Schutzgutes Boden, durch den Bau der Zuwegungen und der WEA (vor allem Eingriffe in Gehölze, Gewässer und Boden) sowie später durch den Betrieb der Anlagen.

An dieser Stelle werden nur die Wirkfaktoren auf die in § 249c Abs. 2 BauGB genannten Schutzgüter Flora und Fauna beachtet. Das Schutzgut Mensch wird im Umweltbericht spezifisch berücksichtigt.

Kategorie	Wirkfaktor
<b>Mögliche anlagenbedingte Wirkfaktoren</b>	Veränderungen der Landschaft
	Veränderung des Naturhaushaltes
<b>Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	Scheuchwirkung auf empfindliche Vogelarten (Einhalten art-spezifischer Meideabstände)
	Geräuschemissionen während des Betriebes
	Barriere- und Zerschneidungswirkung von Teilhabitaten
	Schall- und Schattenwurf (mögliche Standortmeidung)
	Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA-Typen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser/-fläche, Zahl der Rotorflügel, Drehgeschwindigkeit des Rotors)</li> <li>• Anordnung der WEA (Reihe, Block, Abstände untereinander im Verhältnis zur Hauptzugrichtung)</li> <li>• Topographie/Höhenlage des Standortes (Tief-land/Bergrücken)</li> <li>• Lage des WP-Standortes (Küste oder Binnenland werden unterschiedlich intensiv als Zugrouten genutzt)</li> <li>• Artenzusammensetzung am Windpark-Standort (diverse Vogelarten haben sehr unterschiedliche Flugeigenschaften oder sensorische Fähigkeiten)</li> <li>• Siedlungsdichte der lokalen Brutvögel</li> <li>• Abundanzen der Rastvögel</li> <li>• Die Intensität und Ablauf des Zugeschehens (Tag-, Nachtzug)</li> </ul>

### Konfliktintensität und Ermittlung der vorhabenbezogen erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

**7.2.3.3 Sensibilität und die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen besonders geschützten Arten unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands und des Gefährdungsgrads sowie der besonders geeigneten Lebensräume dieser Arten**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

**7.2.4 Mögliche Umweltauswirkungen (Anlage 3 Abs. I.4 BauGB)**

Eingriffe ergeben sich durch den erforderlichen Bau von Wegen, Kranstellflächen, den Bau von Fundamenten für die Windkraftanlagen und stellenweise durch Bodenbewegung/Bodenaustausch.

Kategorie	Wirkfaktor
<b>Mögliche baubedingte Wirkfaktoren</b>	Vorübergehende Beunruhigung von Tieren durch den Betrieb (Lärm- und Lichtemissionen, Scheuchwirkung durch Baustellenverkehr etc.) vor allem im Nahbereich der Anlagenstandorte
	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. von Offenlandbrütern und Fledermäusen
	Es wird wahrscheinlich zu bestimmten / vereinzelt Knickdurchbrüchen kommen
	Töten einzelner Individuen während der Bauphase (Anlage der Fundamente und Zuwegungen, Baustellenverkehr)

Bei der Durchführung der Planung können mögliche vorhabenbedingte Betroffenheiten nach § 249c und Anlage 3 BauGB I.4 bestehen. Um eine Übersicht über die auf das Projekt bezogenen möglichen Umweltauswirkungen zu erhalten, wird die mögliche Betroffenheit im Folgenden tabellarisch dargestellt:

	<b>Mögliche Umweltauswirkungen</b>	<b>Potenzielle Betroffenheit</b>
a)	Baubedingte Beeinträchtigungen der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere der Fledermäuse	<b>(Aussage ASB)</b>
b)	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (§44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG)	<b>(Aussage ASB)</b>
c)	Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen	<b>(Aussage ASB)</b>

störepfindlicher europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG)	
d)	Erhebliche Beeinträchtigung eines in der Nähe des Beschleunigungsgebiets gelegenden Natura 2000-Gebiets (§ 34 Abs. 1 des BNatSchG)
	/ (2,9km westlich; 1,7 km südwestlich)
e)	Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potential eines oberirdischen Gewässers (§27 des WHG <sup>2</sup> )
	/ (innerhalb des Plangebietes befinden sich die Gewässer mit der Gewässernr. 1.4; 1.4.1; 1.4.2; 1.4.3; 1.4.3.1; 1.4.3.2; 1.4.3.3; 1.5; 1.5.1 des WBV Trave und die Trave sowie drei übrige Gewässer/Seen/Teiche)
f)	Betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von
	aa) kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als Einzelbrutpaaren nach der Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG) <b>(Aussage ASB)</b>
	bb) kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG) <b>(Aussage ASB)</b>
	cc) Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG) <b>(Aussage ASB)</b>
g)	Betriebsbedingte Störung von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, einschließlich Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG) <b>(Aussage ASB)</b>

<sup>2</sup> „(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und  
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und  
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

Zusammenfassend ist zu sagen, dass mögliche Umweltauswirkungen in den Belangen X), X), X) und X) vorliegen. Um einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG zu verhindern, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Wenn Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können, ermöglicht dies eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

### **7.3 Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde (Anlage 3)**

Als Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde für das jeweilige Beschleunigungsgebiet und unter Berücksichtigung der dort zu erwarteten Umweltauswirkungen, welche Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder zu prüfen sind.

Hat die Gemeinde auf der Grundlage der nach Nummer I.3 ermittelten Umweltauswirkungen die einschlägigen Kategorien von Minderungsmaßnahmen aus den Kategorien II.1 bis II.2 ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln, werden die Verpflichtungen in § 249c Absatz 3 damit erfüllt.

Die Gemeinde richtet die Regeln an den folgenden Kriterien nach Art. 15c Abs. 1 Unterabs. 2 der RL (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 17. Mai 2024 aus: Anlage 3 BauGB: I.1-I.4.

#### **7.3.1 Übersicht der Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen**

Nach § 249c Abs. 3 des BauGB sind bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

#### **7.3.2 Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen**

Die Gemeinde hat für das jeweilige Beschleunigungsgebiet Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Basis der Kriterien nach Nr. 1 der Anlage 3 BauGB darzustellen. Bei der Darstellung nimmt die Gemeinde Bezug auf die Darlegungen im Umweltbericht auf der Grundlage von Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c und d sowie den in Anlage 3 BauGB nicht abschließenden Katalog von Kategorien von Minderungsmaßnahmen.

An dieser Stelle werden mögliche Schutz- und Minderungsmaßnahmen gebündelt aufgelistet und keine Aussage getroffen, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Eine konkrete

vorhabenbezogene Vorgabe der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im späteren Verlauf des Verfahrens.

Kategorie	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>Schutz der vorhandenen Vegetation (Knicks)</b>
	Beachtung der Fällfristen und Herunternehmen von Knickgehölzen gem. § 21 Abs. 4 LNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschl. des letzten Tages des Monats Februar
	Schutz von Gehölzen, Pflanzenbeständen und angrenzenden Vegetationsflächen nach DIN 18920
	Abstellen der Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen, Baustoffe und sonstiger Baustelleneinrichtungen nicht außerhalb der zu überbauenden Bereiche auf unversiegelten Flächen. Trotzdem entstandene Schäden an Boden oder Vegetation sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen
	Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu Knickwällen und Knickgehölzen, um diese vor Beschädigungen zu bewahren. Dies gilt für Kranaufstellflächen, Lagerplätze, Montageflächen, temporäre Lagerflächen und Zuwegungen.
	<b>Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser</b>
	Nutzung vorhandener Erschließungswege soweit möglich, Schutz vorhandener markanter Einzelbäume
	Bau der Erschließung und Stellflächen in wassergebundener Bauweise und Versickerung des Niederschlagswassers auf angrenzenden Vegetationsflächen
	Schutz des Oberbodens und Schutz benachbarter Flächen, Bodenarbeiten nach DIN 18915
	Rückbau zusätzlicher Lager- und Stellflächen nach Beendigung der Bauarbeiten
Fachgerechte Lagerung des Erdaushubes und anschließender sachgerechter Wiedereinbau bzw. Entsorgung	
Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens und des Wassers durch Öl-, Schmier- und Treibstoffe	

<b>Minderungsmaßnahmen Landschaftsbild</b>
Planung in einem durch vorhandene WEA vorbelasteten Landschaftsraum
Einbau einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung
Farbgebung und Oberflächengestaltung der Masten vermindern die Auffälligkeit im Landschaftsbild und verhindern Reflexionen (Diskoeffekt)

Kategorie	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
<b>Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen</b>	<u>Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Tiere</u>
	Umweltbaubegleitung
	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien <ul style="list-style-type: none"> <li>• z.B. Amphibien-Schleusenzäune</li> </ul>
	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• z.B. Fledermauskästen</li> </ul>
	Vergrämungsmaßnahmen
	Bauzeitenregelung (Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien)
<b>Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen</b>	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (z.B. Knick-, Feldhecke- und Einzelbaumersatz für Gehölzbrüter)
<b>Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen</b>	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvögelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)</li> <li>• Antikollisionssystem</li> <li>• Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</li> <li>• Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten</li> </ul>

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich  
Phänologiebedingte Abschaltung

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse

Abschaltung der WEA zur Wochenstuben- und Migrationszeit (Fledermäuse)

Gondel-Monitoring ggf. zur Modifizierung der Abschalterfordernisse

Schutzmaßnahmen in Bezug auf Schall- und Schattenemissionen an bestimmten Immissionsorten:

- Abschaltung bei Erreichen der Grenzwerte in Bezug auf Schattenemissionen
- Abschaltung oder schallreduzierter Betrieb bei Erreichen der Grenzwerte zu Schallemissionen

**7.3.3 Geeignete artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen (AS)**

Im Artenschutzfachbeitrag (..., ../. ....) wurden artenschutzrechtlich notwendige Vermeidungsmaßnahmen vorgegeben.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

**7.3.4 Ermittelte nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

**7.3.5 Ermittelte vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

**7.4 Übersicht der Minderungsmaßnahmen für im Plan bestimmte zulässige Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen**

Kategorie	Minderungsmaßnahme
Baubedingte Minderungsmaßnahmen	Ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Vermeidung der Inanspruchnahme sensibler Bereiche wie gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 des BNatSchG

Boden- und grundwasserschonender und rückstandsloser Rückbau

Wassergebundene Zuwegungen und Erschließungsflächen

**Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen**

Begrenzung der maximal versiegelten Fläche auf das unbedingt notwendige Maß

Integration von standortangepassten Typen von Biotopelementen

Eingrünung von Batteriespeichern oder landschaftsbildwirksamen Nebenanlagen

Pflegekonzept zur Förderung und Entwicklung autochthoner, standorttypischer, artenreicher Pflanzengesellschaften.

**Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen**

Schallemissionen: Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte

## 8 Hinweise

### 8.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material

umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## 8.2 Archäologie

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 9 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök am ..... gebilligt.

Ahrensböök, den

Siegel

(Andreas Zimmermann)  
- Bürgermeister -

Die 54. Flächennutzungsplanänderung ist am ..... wirksam geworden.